

STALINS BEFREIUNGSMISSION

Die Nachkriegskatastrophen der Reichs- und Volksdeutschen Ost-Mittleuropas Band II/06

Zerstörung der Lebensgrundlagen der deutschen Bevölkerung in Ost-Mittleuropa nach Beendigung der sowjetischen Militärverwaltung

Tschechoslowakei

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtete im Jahre 1957 über die Gewalttaten und Zerstörung der Lebensgrundlagen in der CSR (x004/67-78,83-91):

>>a. Maßnahmen der politischen Bestrafung und Verfolgung

Mitte Mai verlegte die provisorische Regierung ihren Sitz von Kaschau nach Prag und begann entsprechend ihrem im April verkündeten Programm die Neuordnung des Staates, bei der die Nationalausschüsse eine entscheidende Rolle spielten.

Sie waren z.T. bereits während des Krieges auf Grund des Aufrufs von Benes und des Verfassungsdekrets vom 4. Dezember 1944 im Untergrund und in den befreiten Gebieten gebildet worden und übernahmen nun gemäß der Regierungsverordnung vom 5. Mai 1945 als Träger einer im bisherigen tschechoslowakischen Recht neuartigen Selbstverwaltung zugleich die staatlichen Verwaltungsbefugnisse im Orts-, Bezirks- und Landesbereich. Sie wurden der Kontrolle "des Volkes" unterstellt, das das Recht hatte, die Ausschußmitglieder abzuwählen oder durch andere Personen zu ersetzen.

Tatsächlich aber stand dieses Recht zunächst den "übergeordneten Organen", d.h. der Regierung zu, deren wichtigste Ressorts in den Händen von Kommunisten lagen. Auf diese Weise konnten Gewährsmänner dieser Partei in den Nationalausschüssen einen beherrschenden Einfluß gewinnen.

Bereits das Dekret vom 4. Dezember 1944 hatte die Sudetendeutschen als "staatlich unzuverlässige Bevölkerung" grundsätzlich von der verantwortlichen Beteiligung an der Verwaltung ausgeschlossen und für die rein deutschen Gemeinden und Bezirke die Ernennung von Verwaltungskommissaren bzw. -kommissionen vorgesehen.

Die auf Grund der Regierungsverordnung vom 5. Mai 1945 mit diesem Amt betrauten Personen zeigten fast durchweg eine unversöhnliche Haltung gegenüber den Sudetendeutschen. Im allgemeinen scheint hier der kommunistische Einfluß besonders groß gewesen zu sein; ein englischer Autor spricht geradezu von einem Parteistaat im Staate, der in den Grenzgebieten unter dem Einfluß der kommunistischen Minister des Innern (Nosek) und der Landwirtschaft (Duris) errichtet worden sei.

In manchen Orten, wo eine starke tschechische Minderheit ansässig war, hatten sich bereits vor dem deutschen Zusammenbruch Nationalausschüsse gebildet und auch versucht, über Mittelsmänner Kontakt mit den deutschen Behörden zu bekommen, um eine geordnete Verwaltungsübergabe zu erreichen. In der Regel waren solche Aussprachen, wie sie z.B. in Karlsbad und Trautenau stattfanden, ohne Erfolg geblieben, da auf deutscher Seite keiner der Beteiligten die Verantwortung für einen solch folgenschweren Schritt übernehmen wollte oder konnte; er war überdies auch mit dem Risiko verbunden, daß deutsche Unterhändler von den eigenen Landsleuten und dem Regime als Verräter oder Defaitisten bezichtigt und von SD und Gestapo gerichtet wurden.

Sofort nach der deutschen Kapitulation traten in diesen Gegenden die Národní Výbory in Aktion. Das war vorwiegend in den von Tschechen durchgesetzten Regierungsbezirken Troppau und Aussig der Fall. Den hier sofort gegen die deutsche Bevölkerung eingeleiteten Maßnahmen wurde aber oft durch die Bindungen, die in jahrzehntelangem Zusammenleben bestanden

und sich bewährt hatten, die Schärfe genommen. Mit der Ausweitung der im innertschechischen Gebiet gegen die deutsche Minderheit praktizierten Methoden auf die sudetendeutschen Bezirke mußten dann aber diejenigen einheimischen Tschechen, die eine maßvolle Haltung einnahmen, meist ortsfremden radikaleren Elementen weichen.

Die systematische Entrechtung der Sudetendeutschen vollzog sich in den verschiedenen Orten und Gegenden Böhmens und Mährens in sehr verschiedenem Tempo, am langsamsten im allgemeinen in den rein sudetendeutschen Gebieten. Das lag vor allem daran, daß die Tschechen hier erst im Laufe des Sommers einströmten. Eine üble Rolle spielte dabei wieder die "Revolutionsgarde".

Sie hatte nach Beendigung der Kampfhandlungen einen starken Zulauf aus denjenigen Bevölkerungsschichten erhalten, die nun ohne ein persönliches Risiko sowohl an dem Nimbus, mit dem die Partisanen umgeben waren, als auch an den ihnen zugedachten Vorteilen im neuen Staat teilhaben wollten. Die Jugendlichen unter ihnen mochten noch aus patriotischem Gefühl oder ungestilltem Betätigungsdrang in die Reihen der Revolutionsgarde eingetreten sein. Unter den Älteren waren die aus bürgerlichen Schichten stammenden Anhänger, die im Kampf gegen die Deutschen eine nationale Befreiungstat gesehen hatten, nun entweder schon in ihren Zivilberuf zurückgekehrt oder in den Hintergrund gedrängt worden.

Um so stärker traten jetzt jene Revolutionsgardisten in Aktion, die ihren Patriotismus durch Schikanierung der Deutschen und sadistische Quälereien beweisen wollten. Einzelne Gruppen oder Abteilungen der Revolutionsgarde, denen sich im tschechischen Siedlungsgebiet kein Betätigungsfeld bot, dehnten ihre Aktionen auf die sudetendeutschen Gebiete aus und unternahmen regelrechte Strafexpeditionen, bei denen sie die Bewohner ganzer Ortschaften zusammentrieben, einzelne Personen oder mehrere Einwohner auf Grund von Denunziationen oder nach willkürlicher Auswahl mißhandelten und erschossen und die Häuser und Wohnungen ausplünderten. Nicht selten wurden die Exekutionen öffentlich vor der dazu versammelten Bevölkerung und vor den Augen der Familienangehörigen durchgeführt.

Als Beispiel seien hier die Ereignisse in Landskron am 17. und 18. Mai angeführt. Eine Partisaneneinheit trieb hier die männlichen Einwohner der Stadt und einiger Nachbardörfer auf dem Marktplatz zusammen, improvisierte zusammen mit einheimischen Tschechen ein Revolutionsgerichtsverfahren, bei dem über zwanzig Männer unter willkürlichen Beschuldigungen umgebracht und zahlreiche andere bestialisch geprügelt wurden.

In manchen Ortschaften setzte sich die Revolutionsgarde für längere Zeit fest und errichtete hier ein Terrorsystem mit systematischen Quälereien der deutschen Bevölkerung. Diese wurden in demagogischen Reden, Presseartikeln und Schriften der Repräsentanten der verschiedensten politischen Richtungen, die jede für sich das größte Verdienst in der Säuberung der CSR von den Deutschen beanspruchten und sich in der Verdammung der Sudetendeutschen überboten, als gerechte Sühne für die Untaten der NS-Zeit begründet und entschuldigt.

Durch ein vor allem unter kommunistischem Einfluß zustande gekommenes Gesetz vom 8. Mai 1946, das an ähnliche Maßnahmen der nationalsozialistischen Revolution erinnert, sind alle Ausschreitungen nachträglich als rechtmäßig anerkannt und sanktioniert worden.

Die tschechische Presse, gleich welcher Observanz, trug durch Hetzartikel und Berichte über Unglücksfälle, die lange nach der Kapitulation als Sabotageakte des Werwolfs dargestellt wurden und die fortdauernde Gefährlichkeit der Deutschen erweisen sollten, nicht wenig dazu bei, jedes Vorgehen gegen das Sudetendeutschtum zu rechtfertigen und zu ermutigen.

So wurde eine am 31. Juli 1945 wahrscheinlich durch Unachtsamkeit ausgelöste Explosion eines Munitionslagers in dem Aussiger Vorort Schönpriesen von den Tschechen als Sabotageaktion des Werwolfs ausgelegt.

Die aufgehetzte Menge veranstaltete daraufhin ein Blutbad unter der deutschen Bevölkerung, griff sie auf den Straßen an oder holte sie aus den Wohnungen und machte sie nieder. Als die

Arbeiter der Firma Schicht AG nach Arbeitsschluß über die Elbebrücke zu ihren Wohnungen strömten, wurden sie von einer fanatischen Menge auf der Brücke zusammengeschlagen, z.T. niedergemacht oder in die Elbe geworfen. Selbst vor Frauen und Kindern machte der Mob nicht halt.

Polizei und tschechisches Militär versuchten nicht, das Morden zu verhindern, sondern beteiligten sich sogar daran. Die genaue Zahl der Opfer wird sich nie ermitteln lassen. Die Angaben schwanken zwischen 1.000 bis 2.700.

Schon im Kaschauer Programm war die Bestrafung von Personen, die sich entweder eines Kriegsverbrechens schuldig gemacht oder sich gegen den tschechoslowakischen Staat und das tschechoslowakische Volk vergangen hatten, als notwendige Maßnahme angekündigt worden. Diese Forderung wurde dann durch eine Reihe von Dekreten des Präsidenten der Republik vom Mai bis Oktober 1945 erfüllt.

Man muß in diesem Zusammenhang zwei Gruppen gesetzlicher Maßnahmen unterscheiden: eine erste strafrechtlicher Natur, die in die Nähe der gegen Kriegsverbrecher und nationalsozialistischfaschistische Betätigung gerichteten Gesetze des Alliierten Kontrollrats und der anderen europäischen Staaten gehört, allerdings von ihnen in einigen Punkten abweicht. Hierher ist vor allem das Dekret vom 19. Juni 1945 über "die Bestrafung nazistischer Verbrecher, Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte" (Slg. N. 16) zu rechnen.

Daneben steht eine andere Gruppe von Dekreten, die auf Vermögenskonfiskation gerichtet waren und rein formal mit den bei Kriegsende auch in neutralen Ländern unternommenen Aktionen gegen das Vermögen deutscher Staatsbürger zusammengehören. Allerdings unterscheiden sie sich von diesen sehr erheblich dadurch, daß sie das Vermögen eigener Staatsbürger unter Konfiskation stellen, mit der Begründung, daß diese "nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht" deutsche oder madjarische Staatsangehörige geworden seien.

In diesem Zusammenhang sind die Dekrete des Präsidenten vom 19. Mai 1945 ("Über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, der Madjaren, der Verräter und Kollaboranten und einiger Organisationen und Anstalten"), vom 21. Juni 1945 ("Über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Madjaren, wie auch der Verräter des tschechischen Volkes") und schließlich vom 25. Oktober 1945 ("Über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung") zu nennen.

Wenn wir mit der ersten Gruppe beginnen, so steht hier das Dekret vom 19. Juni 1945, das sogenannte Restitutionsdekret, im Mittelpunkt. Dieses Dekret, das noch zweimal - am 24. Januar 1946 und 18. Dezember 1946 - abgeändert worden ist, sollte die gesetzlichen Grundlagen "für die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, Verräter und ihrer Helfershelfer" legen, und setzte gleichzeitig außerordentliche Volksgerichte dafür ein.

Es war ein Gesetz der politischen Strafjustiz, das sowohl politische wie kriminelle Tatbestände unter Strafrecht stellte und dies rückwirkend für "die Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik" tat, die vom 21. Mai 1938 bis zu einem später auf den 31. Dezember 1946 angesetzten Zeitpunkt festgelegt wurde. Damit fußte das Dekret auf der von Benes auch in der Exilzeit stets vertretenen These von der staatsrechtlichen Kontinuität der Republik, die für die deutschen Bewohner der 1938 durch das Münchener Abkommen zum Deutschen Reich geschlagenen Gebiete auch nach streng legalistischer Auffassung - ohne Berücksichtigung der politischen Probleme - niemals die Norm für ihr Verhalten bilden konnte.

Hier lag die Fragwürdigkeit des Dekrets, die auch noch durch die rückwirkende Bestimmung der ... (strafrechtlichen) Tatbestände gesteigert wurde. Analog der gleichzeitigen Regelungen in anderen Ländern hat der tschechische Staat die Verfolgung individueller Verbrechen und

Vergehen mit kollektiven Strafmaßnahmen vermischt, die um so schwerer zu rechtfertigen waren, als sie von der Hypothese einer ungebrochenen staatlichen Autorität und Kontinuität ausgingen, die auch nach internationalem Recht nicht angenommen werden konnte.

Den Weg, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verfolgen, weil sie unabhängig von staatlichen Rechtsetzungen Verurteilung verlangen konnten, ist die tschechische Regierung nicht gegangen. Sie stellte vielmehr im Sinne einer rein nationalistischen Politik Verbrechen gegen den tschechischen Staat unter Strafe, womit sie nichts anderes erstrebte als die juristische Begründung für kollektive Maßnahmen gegen die Sudetendeutschen.

Damit befaßt sich vor allem das 1. Hauptstück des Dekrets, das u.a. folgende strafrechtliche Tatbestände, begangen in der "Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik", feststellt:

Verbrechen nach dem Gesetz zum Schutze der Republik vom 19. März 1925, wie z.B. "Anschläge gegen die Republik" und ihre Vorbereitung (§ 1);

Mitgliedschaft in der SS oder FS (Freiwillige Schutzstaffel) (§ 2);

Tätigkeit als Funktionär oder Befehlshaber in der NSDAP, SdP oder in anderen Organisationen ähnlichen Charakters (§ 3, Abs. 2);

Propagierung oder Unterstützung der faschistischen oder nazistischen Bewegung oder Billigung oder Verteidigung der feindlichen Herrschaft auf dem Gebiet der Republik oder einzelner gesetzwidriger Handlungen ihrer Behörden und Organe in Druck, Rundfunk, Film, Theater oder in öffentlichen Versammlungen; wobei es das Strafmaß erhöhte, wenn diese Handlungen in der Absicht begangen wurden, das moralische, nationale oder staatliche Bewußtsein des tschechoslowakischen Volkes, insbesondere der tschechoslowakischen Jugend zu zerstören (§ 3, Abs. 1).

Von den Verbrechen gegen den Staat werden die Verbrechen gegen Personen und Vermögen geschieden, von denen die letzteren sich gegen Einzelpersonen wie gegen den tschechoslowakischen Staat richten konnten. Als schuldig verbrecherischer Handlungen in diesem Sinne wurden u.a. folgende Personenkreise bezeichnet:

wer im gleichen Zeitraum allein oder im Zusammenwirken mit anderen im Dienste oder im Interesse Deutschlands oder seiner Verbündeten oder einer der Republik feindlichen Bewegung oder ihrer Organisationen oder ihrer Mitglieder den Verlust der Freiheit eines Bewohners der Republik verschuldet oder verursacht hat, daß ihm eine schwere körperliche Verletzung zugefügt wurde;

wer bei gerichtlichen Urteilen etc. oder Verwaltungsentscheidungen oder auf andere Weise daran beteiligt war, daß der Tod oder die schwere körperliche Verletzung oder die Deportation eines Bewohners der Republik verursacht wurde;

wer an der Anordnung oder Durchführung von Zwangs- oder Pflichtarbeit zugunsten der Kriegsanstrengungen Deutschlands oder seiner Verbündeten mitgewirkt hat;

wer unter den gleichen Umständen, zum gleichen Zweck daran beteiligt war, daß dem tschechoslowakischen Staat oder einer juristischen oder physischen Person entgegen den Gesetzen der Republik ihr Vermögen ganz oder zum Teil entzogen wurde;

wer in diesem Zeitraum eine durch die nationale, politische oder rassische Verfolgung hervorgerufene Zwangslage dazu mißbrauchte, sich zum Schaden der Republik, einer juristischen oder einer physischen Person zu bereichern;

wer im Dienste oder Interesse des Feindes oder unter Ausnutzung einer durch die feindliche Besetzung herbeigeführten Lage einen anderen wegen irgendwelcher wirklicher oder erfundener Tat angezeigt hat.

Für alle hier als verbrecherisch bezeichneten Handlungen oder deren Begünstigung wurden Freiheitsstrafen von 5 bis 10 bzw. 20 Jahren, bei erschwerenden Umständen bis zu lebenslänglichem schweren Kerker bzw. die Todesstrafe festgesetzt.

Eine Rechtfertigung dieser Handlungen durch die Vorschriften "eines anderen Rechtes" oder

"Organe, die durch eine andere als die tschechoslowakische Staatsgewalt eingesetzt wurden", wurde ausdrücklich verneint, ebenso eine Begründung der Tat mit dem Hinweis auf die Erfüllung einer Dienstpflicht, wenn der Betroffene "mit besonderem Eifer gehandelt und auf diese Weise in erheblichem Ausmaße den normalen Rahmen seiner Pflichten überschritten hat oder wenn er in der Absicht tätig war, den Kriegsanstrengungen der Deutschen Vorschub zu leisten, die Kriegsanstrengungen der Tschechoslowakei und ihrer Verbündeten zu schädigen oder zu vereiteln".

Wo lagen hier die genau fixierbaren Grenzen für strafbare Handlungen und solche, die es nicht waren?

Trotz des Vorbehalts, daß die Erfüllung einer Amtspflicht mit besonderem Eifer vorgenommen werden mußte, um sie unter Strafe zu stellen, konnte schon jede normale Beamtentätigkeit ohne ein politisches Wirken im Sinne des Nationalsozialismus eine Anklage und Verurteilung herbeiführen. Hier wie an anderen Stellen ließen die vagen Bestimmungen des Gesetzes weiten Raum für die verschiedensten Auslegungen.

Das zeigte sich schon bei den Verhaftungsaktionen gegen Sudetendeutsche, die gerade im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dekrets des Präsidenten ihren Höhepunkt erreichten und den im Dekret bezeichneten Personenkreis zu erfassen vorgaben. Nicht nur Funktionäre der NSDAP und ihrer Organisationen und Angehörige des ehemaligen Sudetendeutschen Freikorps, gegen die man besonders scharf vorging, wurden von ihnen betroffen, sondern auch in örtlich verschiedenem Grade eine beträchtliche Anzahl politisch nicht belasteter Personen. Politische Beschuldigungen dienten vielfach als Vorwand für die Entfernung wohlhabender Deutscher und ihrer Familien aus ihrem Besitztum, um es ungestörter ausplündern oder tschechischen Interessenten übergeben zu können.

Die solcherart eines Verbrechens beschuldigten oder auch nur verdächtigen Personen wurden in die Gefängnisse und, als diese überfüllt waren, in die zahlreich errichteten Lager eingewiesen, wo viele von ihnen unmenschlichen Behandlungs- und Verhörmethoden, Epidemien und Mangelkrankheiten zum Opfer fielen.

Es kommt des weiteren hinzu, daß die unterschiedliche Praxis der mit dem Dekret vom 19. Juni 1945 eingerichteten außerordentlichen Volksgerichte, die sofort ihre Tätigkeit aufnahmen, bei den Sudetendeutschen den Eindruck verstärkte, auch in der Rechtsprechung reiner Willkür ausgeliefert zu sein.

Gegen die Urteile der Volksgerichte, die bei jedem Kreisgericht errichtet wurden, gab es keine Berufung; sie entschieden unmittelbar über Leben und Tod. Unter den fünf Richtern eines Senats war nur ein Berufsrichter. "Dem Beschuldigten werden", wie es in einem Bericht über die Volksgerichtsverfahren heißt, "ex offo-Verteidiger" zugeteilt, die sich aber in der Regel bei der herrschenden Stimmung in keiner Weise exponieren.

Die Verfahren werden rechtlich und prozessual ganz verschieden durchgeführt, meist herrscht ein Massenbetrieb, der die Führung von Zeugen noch mehr erschwert, als es die damals gegebenen Verhältnisse begründen. Sprachliche Schwierigkeiten, Unkenntnis des Dekrets, Voreingenommenheit der Richter und Staatsanwälte verursachen eine Unmenge von Unrecht und unnötiger Härte.

Die eines Verbrechens im Sinne des Dekretes vom 19. Juni Beschuldigten warteten oft monatelang unter härtesten Haftbedingungen auf ihr Verfahren. Oft erfuhren sie überhaupt nicht, wessen man sie beschuldigte. Manche der Verhafteten wurden nach vielen Monaten mit der Erklärung entlassen, es läge nichts gegen sie vor. Viele Prozesse wurden im Schnellverfahren durchgeführt und dauerten oft nur 15 Minuten, wobei meist langjährige Freiheitsstrafen verhängt wurden.

Die auf solche Weise Abgeurteilten hatten einen Teil oder die ganze Strafe in Zwangsarbeits-Sonderabteilungen zu verbüßen, die vorwiegend zur Beseitigung von Kriegsmaterial und

Trümmern, beim Bau von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, im Bergbau und in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt wurden. Solche Abteilungen bildete man auch aus den noch nicht verurteilten Häftlingen in den Gefängnissen und Strafanstalten. ...<<

>>... **b. Wirtschaftliche Ausschaltung und Enteignung der Sudetendeutschen**

Den tiefsten Eingriff in die Lebensverhältnisse von Millionen bildete die Gruppe von Dekreten, die die völlige und entschädigungslose Enteignung aller Personen deutscher (und madjarischer) Nationalität verfügten.

Schon das Dekret des Präsidenten vom 19. Mai 1945 "über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, der Madjaren, der Verräter und Kollaboranten und einiger Organisationen und Anstalten" bestimmte, daß das Vermögen "staatlich unzuverlässiger Personen" unter nationale Verwaltung gestellt werden solle (§ 2), was faktisch die Enteignung fast aller Deutschen und Madjaren bedeutete.

Denn als staatlich unzuverlässige Personen bezeichnet das Dekret u.a. Personen deutscher oder madjarischer Volkszugehörigkeit (§ 4 a), und zwar alle, "die sich bei irgendeiner Volkszählung seit dem Jahre 1929 zur deutschen oder madjarischen Volkszugehörigkeit bekannt haben oder Mitglieder nationaler Gruppen, Formationen oder politischer Parteien geworden sind, die sich aus Personen deutscher oder madjarischer Volkszugehörigkeit zusammensetzen" (§ 6).

Der hier definierte Begriff von "staatlich unzuverlässigen Personen" griff schon weit über den Personenkreis des Dekrets vom 19. Juni 1945 hinaus, und seine Definition war grundlegend für die Behandlung der Deutschen in den Gebieten der Tschechoslowakei nach der Wiedererrichtung der Republik.

Jedoch genügte sie noch nicht vollständig, um einen so brutalen Akt wie die Enteignung mehrerer Millionen zu rechtfertigen; hier mußte man noch weiter gehen: die entscheidende gesetzliche Maßnahme hierfür bildete das Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher und madjarischer Volkszugehörigkeit, das diese, soweit sie nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder madjarische Staatsangehörigkeit erworben hatten, der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft verlustig erklärte.

An dieser Stelle überschlug sich die staatsrechtliche Theorie, von der Benes und die tschechische Regierung bisher ausgegangen waren: sie verneinte die Rechtsgültigkeit des Münchener Abkommens und aller in diesem Zusammenhang stehenden Verträge und Verordnungen, sie hielt an der ungebrochenen staatlichen Kontinuität der CSR fest, aber sie erkannte ausdrücklich den Staatsangehörigkeitswechsel von 1938 an; d.h. sie behandelte den Wechsel der Staatshoheit über das Territorium als nichtig, hielt aber an dem Wechsel der Staatshoheit über Personen fest.

Die Inkonsequenz dieses Verfahrens ist den Schöpfern dieses Gesetzes offenbar durchaus bewußt gewesen. In einem Runderlaß des tschechoslowakischen Ministeriums des Innern zu diesem Dekret finden wir die widerspruchsvollen Sätze:

"Die Mehrheit dieser Personen hat die deutsche oder madjarische Staatsangehörigkeit auf Grund der Regelung der Okkupanten selbst erworben. Diese Maßregel würde zwar vom Standpunkt der tschechoslowakischen Rechtsordnung nichtig sein, das Verfassungsdekret hat diesen Akt einer ausländischen Staatsgewalt jedoch ausdrücklich anerkannt und dadurch ex lege alle diese Personen aus dem tschechoslowakischen Staatsverband ausgeschlossen".

Auf so brüchigem Rechtsboden steht die Enteignung (Konfiskation) des Besitzes der Deutschen und Madjaren, die im Dekret des Präsidenten vom 21. Juni 1945 "über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Madjaren, wie auch der Verräter des tschechischen Volkes" und im Dekret vom 25. Oktober 1945 "über

die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung" festgestellt und legalisiert wurde.

Im Dekret vom 21. Juni 1945 wurde "für die Zwecke der Bodenreform" und "geleitet vor allem von dem Streben, einmal für immer den tschechischen und slowakischen Boden aus den Händen der fremden deutschen und madjarischen Gutsbesitzer, wie auch aus den Händen der Verräter der Republik zu nehmen", das landwirtschaftliche Vermögen der Deutschen als enteignet erklärt und die beschleunigte Aufteilung und Zuweisung an tschechische und slowakische Landlose, Siedler etc. verfügt (§ 1, Ziff. 1 a).

Davon sollte ausgenommen bleiben das Vermögen von Personen deutscher Nationalität, "die sich aktiv am Kampf für die Wahrung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt haben" (§ 1, Ziff. 2).

Die entschädigungslose Enteignung alles sonstigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens - soweit es noch nicht geschehen war - und aller Vermögensrechte der deutschen juristischen Personen und aller natürlichen Personen deutscher Nationalität verfügte das Dekret vom 25. Oktober 1945.

Ausgenommen wurde auch hier nur das Vermögen von Deutschen, "die nachweisen, daß sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen haben und sich entweder aktiv am Kampf für ihre Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben" (§ 1, Ziff. 1).

Nach einer weiteren Bestimmung des Dekrets (§ 2, Ziff. 1) blieb von der Konfiskation des beweglichen Vermögens der generell von der Enteignung betroffenen Personen nur der Teil ausgenommen, "der zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse oder zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung dieser Personen oder ihrer Familienmitglieder unumgänglich nötig ist (wie Kleidung, Federbetten, Wäsche, Hausgerät, Nahrungsmittel und Werkzeuge)". Einzelheiten über den Umfang dieses Vermögens sollte die Regierung auf dem Verordnungswege festsetzen.

Das auf Grund des Dekrets vom 25. Oktober 1945 konfiszierte Vermögen, das zunächst Staatseigentum blieb, wurde dann, soweit es sich um Grundstücke, Einfamilienhäuser und kleine gewerbliche Unternehmen im Grenzgebiet handelte, durch das Gesetz vom 14. Februar 1947 (Slg. Nr. 31) den bisherigen Verwaltern und anderen anspruchsberechtigten Personen in Eigentum übergeben.

Bereits im Juni 1945 war durch eine Bekanntmachung des Finanzministeriums der Geld- und Wertpapierbesitz der Verfügungsgewalt der deutschen Eigentümer und Besitzer entzogen worden. Sämtliche Zahlungen zugunsten von Deutschen (deutschen Unternehmungen und Institutionen), auch von Löhnen und Dienstbezügen, soweit sie den Betrag von 200 Kc überschritten, mußten auf ein Sperrkonto erfolgen.

Gleichzeitig wurde die Hinterlegung aller in- und ausländischen Wertpapiere, von Edelmetallen, Edelsteinen, Wert- und Kunstgegenstände und Briefmarkensammlungen, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung in deutschem Besitz befanden, in einem Sperrdepot angeordnet.

Als am 1. August 1945 in den sudetendeutschen Gebieten die Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel außer Kurs gesetzt und im Verhältnis 1 RM = 10 Kc nur bis zu einem Höchstbetrag von 300 Kc umgetauscht wurde, mußte das übrige Bargeld auf Sperrkonten eingezahlt werden und durfte nur mit einer Sondergenehmigung des zuständigen Národní Výbor in Monatsraten bis zu 500 Kc abgehoben werden.

Da diese Genehmigung nur in seltenen Fällen erteilt wurde, gerieten vor allem die alten Leute, deren Renten- und Pensionsanspruch generell verfiel, und die Familien, deren Ernährer in Gefangenschaft, zur Zwangsarbeit eingesetzt oder verhaftet waren, in große Not.

Auch von der überaus bescheidenen Möglichkeit, Geld- und Wertpapierbesitz umzustellen,

die die Währungsreform vom 1. November 1945 bot, konnten Sudetendeutsche keinen Gebrauch machen, da das Konfiskationsdekret vom 25. Oktober ausdrücklich für alle Vermögensrechte, Wertpapiere und Einlagen die entschädigungslose Enteignung anordnete.

Die radikalen Enteignungsgesetze sprechen bereits die Sprache der kommunistischen Revolution, nur daß sie sich nicht im kommunistischen Sinne gegen den Klassenfeind, sondern im Sinne eines an seine äußersten Grenzen vorgetriebenen Nationalismus gegen den Nationalfeind richten. Er sollte wirtschaftlich vernichtet werden, damit der von allem Fremden gereinigte Nationalstaat geschaffen werden konnte.

So bilden die Enteignungsgesetze die unmittelbare Vorbereitung der Austreibung, sie sind zugleich aber auch Teilaktionen des Sozialisierungsprogrammes, das die Regierung der Tschechoslowakischen Republik bereits im Kaschauer Programm verkündet hatte und mit dessen Verwirklichung seit dem Herbst 1945 begonnen wurde. Der zeitliche Zusammenfall der Konfiskationsdekrete mit dem Beginn der allgemeinen Nationalisierungspolitik fast auf den Tag war kein Zufall; beide gehören in einen untrennbaren Motivzusammenhang.

Für die Kommunisten diente auch die Enteignung der Deutschen im letzten der Herstellung einer kommunistischen Staats- und Wirtschaftsordnung; nichtkommunistische Politiker wie Benes versuchten dagegen Schritte auf dem Wege zum Kommunismus in der CSR, wie die Verstaatlichungsdekrete vom 24. Oktober 1945 u.a., noch mit dem nationalen Argument zu begründen, es handle sich hier größtenteils um Unternehmen in deutschem oder madjarischem Besitz.

Auf dem Felde der gegen die Deutschen und Madjaren gerichteten Konfiskationspolitik steigerte sich die kommunistische und nationalistische Tendenz gegenseitig zu besonders radikalen Entscheidungen: so wurde der sudetendeutsche und madjarische Besitz von vornherein von den Einschränkungen ausgenommen, die in den Nationalisierungsdekreten noch zugunsten kleinerer privater Betriebe gemacht wurden.

Außerdem verloren seine Eigentümer jeden, wenn auch noch so geringen Entschädigungsanspruch, den im Sinne des Systems politisch unbelastete tschechoslowakische oder ausländische Eigentümer an die "Kasse der nationalisierten Wirtschaft" erheben konnten, was allerdings spätestens seit dem kommunistischen Staatsstreich vom Februar 1948 in jedem Falle ohne Erfolg blieb.

Schon längst vor den gesetzlichen Enteignungsmaßnahmen, die schließlich alle Lebensgrundlagen der Sudetendeutschen in der CSR zerstörten und die Vertreibung vorbereiteten, hatte die Durchsetzung der Grenzgebiete mit Angehörigen des tschechischen und slowakischen Volkes begonnen. Hunderttausende von Tschechen strömten in das Sudetenland und ließen sich von den Nationalausschüssen oder Verwaltungskommissionen als Národní Správce (Nationalverwalter) in den deutschen Besitz einweisen.

Neben den Tschechen, die das Sudetenland nach der Eingliederung in das Deutsche Reich verlassen hatten und nun zurückkamen, waren es vorwiegend Angehörige der Industriearbeiterschaft der Gebiete von Mährisch Ostrau und Kladno, die vielfach nur materielle Vorteile suchten und größtenteils überhaupt nicht für die Übernahme und Weiterführung der deutschen Betriebe und Bauernhöfe qualifiziert waren.

Vielerorts eigneten sich die tschechischen Arbeiter, die während des Krieges in der Industrie und Landwirtschaft des sudetendeutschen Gebietes eingesetzt wurden und dort geblieben waren, den Besitz ihres bisherigen Arbeitgebers an.

Die erste Welle dieser Zuwanderer setzte sich neben dem Gebiet entlang der Sprachgrenze vor allem in den ergiebigsten Landstrichen fest und schob sich erst allmählich in die Randbezirke vor. Einzelne Regionen, z.B. in den Gebirgen, in denen die deutschen Bewohner in relativ ärmlichen Verhältnissen lebten, blieben bis auf den Zuzug einiger Verwaltungsfunktionäre von dem tschechischen Einstrom zunächst unberührt.

Nur zögernd und stärker erst nach dem Abzug der amerikanischen Truppen begann die Zuwanderung in das Egerland und Böhmerwaldgebiet. Offensichtlich wirkte sich die Anwesenheit der Amerikaner, die sich in dem von ihnen besetzten Gebiet energisch um die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung bemühten, hemmend auf das Treiben derjenigen Tschechen aus, die in den anfänglich chaotischen Verhältnissen nach dem Zusammenbruch der deutschen Verwaltung persönliche Bereicherung durch Raub und Plünderung suchten.

Von einer organisierten und kontrollierten tschechischen Durchdringung und Besiedelung des Sudetenlandes konnte in den ersten Monaten nach dem Waffenstillstand kaum gesprochen werden, schon deshalb nicht, weil ein großer Teil der ersten Zuwanderer gar nicht die Absicht hatte, im Grenzgebiet sesshaft zu werden. Amtliche Maßnahmen, private Willkürakte, Plünderungen und Raubaktionen waren im einzelnen nicht zu unterscheiden.

Erst durch die zur Zeit der ersten "wildern" Austreibungen erlassenen Dekrete und Verordnungen versuchte die Regierung den Zustrom der Tschechen zu lenken und alle deutschen Grenzgebiete mit Ansiedlern systematisch zu durchdringen. Dies war notwendig, da schon nach den ersten Austreibungsaktionen, die Ende Mai einsetzten, zahlreiche Ortschaften z.B. des Ostsudetenlandes von ihren Bewohnern entblößt waren und es nun galt, eine ausreichende Zahl tschechischer Bewohner in diese Regionen zu bringen.

Dafür sprachen innen- und außenpolitische Motive: der "größte Moment in der tschechoslowakischen Geschichte", von dem die tschechoslowakischen Politiker wiederholt sprachen, sollte rasch genutzt, der Beweis für die Fähigkeit der tschechischen Nation, die Sudetengebiete zu besiedeln und auf ihrer von den Deutschen geschaffenen Höhe zu halten, sofort erbracht werden, um skeptischen Einwänden vor allem in Westeuropa zuvorzukommen.

Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 17. Juli 1945 über die einheitliche Durchführung der Innenkolonisation und das Dekret vom 20. Juli 1945 "über die Besiedelung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, Madjaren und anderer Staatsfeinde durch tschechische, slowakische und andere slawische Landwirte", dessen Bestimmungen durch die Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 3. August 1945 über die Anmeldungen für eine Bodenzuteilung im Grenzgebiet ergänzt wurden, schufen zusammen mit den einschlägigen gegen die Deutschen gerichteten Gesetzen schon vor der in Potsdam beschlossenen offiziellen Ausweisung die Voraussetzungen, um planmäßig Tschechen und Slowaken in den Sudetengebieten anzusiedeln.

Als koordinierendes Organ für diese Aktion wurde im September 1945 ein zentrales Siedlungsamt in Prag errichtet. Aber noch bis zum Beginn der durch die Potsdamer Beschlüsse geregelten Vertreibung der Sudetendeutschen vollzog sich die Ansiedlung der Tschechen weiterhin in wenig geordneter Form. Die Ankömmlinge setzten sich nach eigenem Gutdünken in den einzelnen Orten fest oder zogen solange umher, bis sie unter dem deutschen Besitz das ihren Wünschen entsprechende Objekt fanden und die bisherigen Eigentümer verdrängten.

Naturgemäß wurden die ergiebigsten Höfe und die produktivsten gewerblichen Betriebe zuerst besetzt. Da die Národní Správce vielfach nicht die geringsten Kenntnisse von Landwirtschaft oder Betriebsführung besaßen und oft nicht gewillt waren zu arbeiten, verkamen die Höfe und Betriebe, wenn nicht der deutsche Besitzer, um geringen Lohn oder der notwendigsten Lebensmittel wegen, die nötigen Arbeiten verrichtete.

Oft verkauften die Nationalverwalter das vorhandene Vieh und die Vorräte oder schafften die beweglichen Güter in ihre Heimatorte und kehrten dann erneut ins Grenzgebiet zurück, um das Verfahren zu wiederholen. Dieser Typus des Národní Správce, im deutschen und tschechischen Volksmund "Goldgräber" ("Zlatokopce") genannt, war so häufig, daß selbst die tschechische Presse die Vorgänge aufgriff und kritisierte, ohne daß sich aber der Zustand änderte.

Um wenigstens einen Teil der Habe dem Zugriff der Nationalen Verwalter zu entziehen, ver-

suchten die deutschen Familien die lebensnotwendigsten Sachen bei Nachbarn und Bekannten oder auch einheimischen Tschechen unterzustellen. Diese Vorkehrungen waren meist vergeblich, da entweder die übrigen Wohnungen und Besitzungen bald ebenfalls besetzt wurden oder die Tschechen die Herausgabe der ihnen anvertrauten Sachen verweigerten. Günstiger war in dieser Hinsicht die Situation der Bewohner der Grenzorte, die die Möglichkeit besaßen, Sachwerte in die benachbarten Dörfer jenseits der Grenze zu schaffen.

Nachdem die Aussiedlung zur Gewißheit geworden war, brachten sie in gefährvollen Grenzgebieten nicht nur Haushaltseinrichtungen, sondern auch Erntevorräte und landwirtschaftliche Geräte auf reichsdeutsches Gebiet. Wurden sie dabei durch tschechische Grenzschutz aufgefingert, war ihnen zumindest eine hohe Geldstrafe gewiß.

Ein besonderes Problem stellte die Übernahme der großen Industriebetriebe im sudetendeutschen Gebiet dar, unter denen sich Firmen von Weltruf, vor allem in der Textil- und Glasindustrie befanden. Es war bei dem Mangel an tschechischen Facharbeitern und dem ungeheuren Bedarf der tschechischen Industrie selbst, für die der Zweijahresplan 1947/48 besonders in der Slowakei neue Investitionen vorsah, fast unlösbar.

Die wesentlichen Maßnahmen der tschechischen Politiker: Verstaatlichung der Industriebetriebe, Planwirtschaft und Austreibung überschritten sich in ihrer Durchführung und in ihren Wirkungen, doch haben sich trotz aller entgegenstehenden Überlegungen die Forderungen der radikalen Austreibung gegenüber den Notwendigkeiten der Wirtschaftspolitik fast immer durchgesetzt.

In gewissen Bereichen spielte die Austreibungspolitik der Sozialisierung in die Hände. Eindeutig überspielt wurden diejenigen Kreise der tschechischen Politik und Wirtschaft, die einen Stamm deutscher Facharbeiter von der Austreibung ausgenommen sein lassen wollten. Es wird noch zu zeigen sein, wie sich diese Frage mit der der Behandlung der "Antifaschisten" verknüpfte.

Angesichts des ungewöhnlichen Bedarfs an Arbeitskräften, den die Wiederingangsetzung der Industrie in der CSR erforderte, wurden andere, im allgemeinen höchst unzureichende Auswege gesucht, um Abhilfe zu schaffen. In einzelnen Sparten der Industrie, vor allem der Exportindustrie, bahnten sich durch die Enteignung und spätere Austreibung der Deutschen katastrophale Entwicklungen an.

So mußten in der Glasindustrie von 2.600 Betrieben nicht weniger als 1.600 ihre Pforten schließen. In der Textilindustrie fehlten Ende 1946 noch 50.000-60.000 Arbeiter. Die Formen, in denen man solchen Konsequenzen zu begegnen suchte, zeigen erneut das Zusammenspiel nationalstaatlicher und kommunistisch-planwirtschaftlicher Politik. ...<<

Das Bundesarchiv Koblenz berichtete im Jahre 1974 über die Gewalttaten und Zerstörung der Lebensgrundlagen in der CSR (x010/44-46): >>In weitaus überwiegender Mehrzahl sind Schwerpunkte der Übergriffe im Innern Böhmens und Mährens sowie in den östlichen und mittleren Gebieten des Sudetenlandes zu verzeichnen, die zum sowjetischen Besatzungsgebiet gehörten. ...

In den einzelnen Gemeinden erreichten die Ausschreitungen Höhepunkte in den dem Prager Aufstand folgenden Wochen und Monaten, als dort Abteilungen der Revolutionsgarde sowie auch Einheiten der Befreiungsarmee ein Terrorsystem gegenüber den Deutschen entfachten. Aus einer Anzahl von Gemeinden wird über öffentliche Exekutionen berichtet, denen z.T. die Einsetzung improvisierter Volksgerichte vorausging. Die diesen vorgeführten Personen wurden während und nach den Verhören auf das schwerste mißhandelt oder auch zu Tode gefoltert. Angehörige der SS wurden vielfach gleich nach ihrer Verhaftung erschossen. Dasselbe Schicksal erlitten oft heimgekehrte Soldaten. ...

Ein Geschehnis besonderer Art waren die Ausschreitungen in der Stadt Aussig am 31.07.1945, ausgelöst durch die Explosion eines Lagers deutscher Beutemunition in dem dor-

tigen Vorort Schönriesen, die von den Tschechen als deutsche Sabotageaktion des Werwolfs ausgelegt wurde.

Mit weißen Armbinden gekennzeichnete Deutsche wurden auf den Straßen niedergeschlagen. Als nach Arbeitsschluß die Arbeiter der Firma Schicht AG über die Elbebrücke zu ihren Wohnungen eilten, wurden sie von der aufgehetzten Menge auf der Brücke angegriffen, teils erschlagen oder in die Elbe geworfen. Auch die Frauen und Kinder erlitten dasselbe Schicksal. Die Angaben über die Anzahl der Opfer sind in den einzelnen Berichten unterschiedlich. Die Schätzungen betragen 700 bis 2.700 Personen.

... Zu den unmenschlichen Handlungen der Revolutionsgarde sowie der "Svoboda-Armee" sind ferner die sog. "wilden Ausweisungen" von Bewohnern ganzer Ortschaften zu rechnen, die ihren Höhepunkt in den Sommermonaten Juni und Juli 1945 erreichten. Die Ausgewiesenen grenznaher Kreise mußten tagelange Fußmärsche unter Mißhandlungen der Bewachungsmannschaft bei spärlichster Verpflegung zurücklegen.

Es wird berichtet, daß hierbei Kranke und Erschöpfte erschossen wurden. Mehr als 20.000 Brüner Deutsche, darunter Greise sowie Mütter mit kleinen Kindern, wurden Ende Mai 1945 zur österreichischen Grenze getrieben. Die Mehrzahl wurde dort von österreichischen Grenzwarden zurückgewiesen und mußte dann Wochen und Monate, teils auf freiem Feld, im grenznahen Pohrlitz unter unmenschlichen Verhältnissen verbringen. Die Zahl der hier Umgekommenen wird auf mehrere Tausende geschätzt.<<

Slowakei

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtete im Jahre 1957 über die Gewalttaten und Zerstörung der Lebensgrundlagen in der Slowakei (x004/172-176):

>>... Außer einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Familien und Einzelpersonen, die aus eigener Initiative in der Heimat zurückblieben oder sich dem Abtransport entzogen, sind die Volksdeutschen der Slowakei in ihrer Gesamtheit evakuiert worden.

Nur sehr wenige erlebten daher den Einmarsch der sowjetischen Truppen in ihrer Heimat und wurden von den damit verbundenen Gewaltakten und den Zwangsmaßnahmen der sowjetischen Besatzungsarmee in der Slowakei betroffen. Die meisten Slowakeideutschen ereilte dieses Geschick in ihren Evakuierungsorten in Österreich, im Sudetenland oder im Protektorat. Da die Zurückgebliebenen zumeist fließend die Landessprache beherrschten, versuchten sie mit Hilfe ihrer slowakischen Bekannten und Verwandten unterzutauchen.

Auf diese Weise entzogen sie sich der Fahndung nach Deutschen, ein Teil von ihnen wurde aber zusammen mit Slowaken, die sich unter dem zusammengebrochenen Regime exponiert hatten, zu Zwangsarbeit in die Sowjetunion verschleppt.

Viel schlimmer wurde ihre Lage aber, als im Gefolge der Roten Armee die provisorische tschechoslowakische Regierung mit dem Sitz in Kaschau die Verwaltung gemäß dem sowjetisch-tschechoslowakischen Vertrag vom 8. Mai 1944 übernahm und die Partisanengruppen die Macht an sich rissen und sich schwere Übergriffe gegen wehrlose Deutsche zuschulden kommen ließen. Unter dem Eindruck der nun für die Volksdeutschen eintretenden Rechtlosigkeit trat die kurze Episode der sowjetischen Besatzung völlig in den Hintergrund.

Die im Gebiet der wiedererrichteten Tschechoslowakischen Republik, meist im Sudetenland untergekommenen Evakuierten, vorwiegend Zipser und Hauerländer, gerieten hier im allgemeinen in die gegen die Sudetendeutschen und die reichsdeutschen Flüchtlinge gerichtete tschechische Politik. Beschlagnahme des geretteten Guts, Internierung, Zwangsarbeitseinsatz oder gar die Austreibung in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands waren hier ihr Geschick. Auf Grund ihrer slowakischen Sprachkenntnisse gelang es aber einem erheblichen Teil der Karpatendeutschen, sich als Slowaken auszugeben und sich den gegen die Deutschen ergriffenen Maßnahmen zu entziehen.

In dem allgemeinen Chaos wurde bei den Geflüchteten nur allzubald der Wunsch wach, sobald als möglich in ihre alten Wohnsitze heimzukehren, die in der Erinnerung noch als Stätten der Geborgenheit und Ordnung weiterlebten. Vielerorts forderten die tschechoslowakischen Behörden oder sowjetische militärische Dienststellen selbst die Evakuierten auf oder zwangen sie, innerhalb kurzer Frist die jetzigen Aufenthaltsorte zu verlassen.

Mancher Volksdeutsche konnte sich als Slowake tarnen und in Heimkehrertransporten slowakischer Repatriierter unterkommen. Wer noch Pferd und Wagen besaß, schloß sich mit anderen zu einem kleinen Treck zusammen, der Großteil versuchte auf eigene Faust, sich nach Osten durchzuschlagen. Der Rückwandererstrom setzte im Sommer 1945 ein und hörte endgültig erst 1946 auf, als schon die ersten Ausweisungstransporte aus der Slowakei wieder nach Westen rollten.

Wurden die Rückkehrer während des Transportes als Deutsche erkannt, verloren sie durch Raub und Plünderung die gesamte verbliebene Habe, ja sie hatten sogar um Leib und Leben zu fürchten. So wurden am 18. Juni 1945 in Prerau, einem Bahnknotenpunkt in Mähren, 247 Karpatendeutsche von Revolutionsgardisten aus einem Zuge geholt und erschossen.

Wer aber ohne Schaden zu erleiden tatsächlich bis in seinen Heimatort gelangte, sah sich hier Lebensverhältnissen gegenüber, denen er gerade durch die Rückkehr in den alten Wohnsitz zu entrinnen gehofft hatte. Denn die in der wiedererrichteten Tschechoslowakischen Republik gegen die Deutschen erlassenen Dekrete, Gesetze und Verordnungen galten in der Slowakei, die nun seit der Kaschauer Proklamation, unter Wahrung gewisser autonomer, dem Slowakischen Nationalrat zugestandener Rechte, wieder Bestandteil des tschechoslowakischen Staates geworden war, ebenso wie in den Sudetenländern.

Die Heimkehrer fanden ihre Häuser und Höfe versiegelt, von Slowaken bewohnt oder zum mindesten ausgeplündert. Sie mußten sich daher entweder auf dem eigenen Besitz oder bei bekannten Slowaken eine Notunterkunft suchen, in der sie sich mit den wenigen Habseligkeiten, die ihnen noch verblieben waren, und den notwendigsten Haushaltsgeräten, die ihnen mitleidige Nachbarn überlassen hatten, provisorisch einzurichten begannen.

Nach der polizeilichen Anmeldung wurden sie aber meist zur Zwangsarbeit herangezogen, mußten die Unterkünfte der sowjetischen Besatzungstruppen reinigen oder, in größeren Kommandos zusammengezogen, bei kärglichster Verpflegung und zumeist auch diffamierender Behandlung, die Schäden ausbessern, die während der Zeit der kurzen Kämpfe und des sowjetischen Einmarsches entstanden waren.

Bald wurden dann Orts- und Bezirkslager (am bekanntesten waren Nováky in der Mittelslowakei und Limbach und Engerau im Preßburger Gebiet) errichtet, in die alle Deutschen, deren man habhaft werden konnte, eingewiesen wurden. Die späteren Rückkehrer wurden gleich nach ihrer Registrierung interniert und vom Lager aus zur Arbeit eingesetzt. Unter diese Internierungsaktion fielen wohl alle Deutschen ziemlich vollständig, mit Ausnahme einiger, die sich ihr mit Hilfe slowakischer Freunde oder Verwandten bis zur Ausweisung entziehen konnten.

Die Kommandanturen der einzelnen Internierungslager waren in den ersten Monaten nach dem Umsturz fast ausschließlich mit ehemaligen Partisanen besetzt, die ihren Haß gegen die Deutschen in systematischer kleinlicher Quälerei oder in unbeherrschten Wutausbrüchen an den Häftlingen ausließen.

Gefürchtet waren die Lager indessen in erster Linie wegen des Hungers. Die Unterernährung der Lagerinsassen machte vor allem alte Leute und Kinder gegen Infektionskrankheiten besonders anfällig, so daß die Sterbeziffer bald hoch anstieg. Eine gewisse Erleichterung brachte es, daß in den Lagern Besuche empfangen werden durften und auch in der Freizeit und an Feiertagen der Ausgang erlaubt war.

Für die arbeitsfähigen Volksdeutschen, Männer wie Frauen, hatten die Internierungslager

mehr den Charakter von Zwangsunterkünften als von Haftanstalten. Sie wurden tageweise oder auch für längere Zeiträume von Behörden oder Privatpersonen für eine bestimmte Summe "herausgekauft".

Da die Käufer verpflichtet waren, die Arbeitskräfte außerhalb des Lagers zu verpflegen, litt diese Gruppe nicht so offensichtlich unter Nahrungsmangel. Diese "herausgekauften" Volksdeutschen lebten oft monatelang bei ihrem Arbeitgeber, häufig einem slowakischen Bekannten oder auch Verwandten als Knecht, wechselten dann, wenn ihre Arbeitskraft nicht mehr benötigt wurde oder wenn sie ein günstigeres Angebot hatten, ihren Arbeitsplatz und entzogen sich auf diese Weise der Kontrolle der Lagerleitung.

Bei solchen Existenzbedingungen war die Lebensgemeinschaft der deutschen Volkgruppe längst zerstört, bevor die Austreibung eingesetzt hatte. Dazu trugen auch noch alle diejenigen Maßnahmen bei, die im ganzen Staatsgebiet der CSR gegen die Deutschen ergriffen wurden. Hierin unterschied sich die Lage in der Slowakei nicht von der in Böhmen und Mähren-Schlesien. Auch hier wurden sämtliche Einrichtungen des deutschen Kulturlebens - Schulen, Vereine, Genossenschaften - aufgelöst und enteignet.

Auch vor den kirchlichen Institutionen wurde nicht haltgemacht. Die Deutsche Evangelische Kirche ... in der Slowakei wurde im August 1945 aufgelöst und ihr Vermögen der Slowakischen Evangelischen Kirche übergeben. Ebenso ging das Vermögen der deutschen katholischen Kirchengemeinden an die slowakischen über. Gottesdienste in deutscher Sprache wurden verboten. Mit ihren Gemeinden mußten auch die Pfarrer das Land verlassen.

Gleichwohl hat es ganz allgemein auf die Lage der Volksdeutschen in der Slowakei bestimmend eingewirkt, daß hier nicht das deutsche, sondern das madjarische Minderheitenproblem im Vordergrund stand. Nach der Rückgliederung der 1938 an Ungarn gefallenen Gebiete war es bis Ende November 1947 zu erregten Auseinandersetzungen mit Ungarn gekommen, die mit einem begrenzten "Austausch" von slowakischen Madjaren mit ungarischen Slowaken, teilweise aber mit einer gewaltsamen Verpflanzung der Madjaren von der Slowakei nach Böhmen endeten.

Dazu traten die heftigen innerslowakischen Spannungen zwischen den der Kollaboration beschuldigten Autonomisten und den gesamtstaatlich-tschechoslowakisch orientierten Gruppen, zwischen bäuerlich-kirchlichen Kreisen und Kommunisten; all dies hat von der deutschen Frage abgelenkt und die Durchführung der gegen die Deutschen gerichteten Maßnahmen im letzten doch gemildert.

Der slowakische Bauer entdeckte bald, daß das neue Regime in seinen Praktiken die propagierte Freiheit in keiner Weise verwirklichte und behielt sein natürliches Gefühl für Recht und Unrecht mehr als der radikalisierte Tscheche.

Die Verordnungen als solche blieben wohl in aller Schärfe bestehen. Mit ihnen blieb die offizielle Diffamierung aller Deutschen, aber die private Sphäre, das persönliche Miteinander-Zurechtkommen, war von einem verträglicheren Geist erfüllt. Die kleine Gruppe der fanatischen Deutschenfeinde - Opfer des NS-Regimes, die an den Volksdeutschen Vergeltung üben wollten oder die in der Mehrzahl kommunistisch gesinnten Partisanen - war im öffentlichen Leben nicht mehr allein bestimmend. Willkür und Haßausbrüche wurden Einzelerscheinungen.

Alle diese Erleichterungen, die dem Schicksal der Slowakeideutschen viel von seiner Härte genommen haben, ändern allerdings nichts an der Tatsache, daß die Deutschen in der Slowakei Entrechtete waren, die keine legale Möglichkeit hatten, einen normalen, ihrer Ausbildung und ihrer Fähigkeit entsprechenden Arbeitsplatz zu erhalten oder gar Besitz zu erwerben. Sie lebten gleichsam auf Abruf, jederzeit auf eine weitere Verschlechterung ihrer Situation gefaßt, aber immer noch in der Hoffnung, daß sich die Verhältnisse normalisieren und damit bessern würden.

Wer die Ausweglosigkeit der Situation erkannte oder die Unsicherheit dieser aufgezwungenen Lebensführung nicht ertragen konnte, ergriff jede sich bietende Gelegenheit, nach Österreich und von dort weiter nach Westdeutschland zu flüchten. Besonders Rückkehrer, deren Angehörige nach der Evakuierung im Westen geblieben waren und den Flüchtenden dort eine Aufnahmemöglichkeit boten, zogen den Sprung über die grüne Grenze einem ungewissen Leben in der Heimat vor.

Der größte Teil der zu dieser Zeit noch in der Slowakei lebenden Deutschen blieb jedoch im Lande, bis auch ihm die anlaufende Ausweisungsaktion keine Wahl mehr ließ.<<

Jugoslawien

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtete im Jahre 1961 über die Gewalttaten und Zerstörung der Lebensgrundlagen in Jugoslawien (x006/102E-107E): >>... Enteignung, Entzug der Bürgerrechte, Maßnahmen der politischen Bestrafung und Verfolgung

Während noch die Front bei Esseg - Brcko verlief und der Nordwestteil Jugoslawiens noch nicht unter der Herrschaft der Partisanen stand, faßte der "Antifaschistische Rat der Volksbefreiung Jugoslawiens" (AVNOJ), der als provisorische Volksvertretung fungierte und seinen Verordnungen die bundesstaatliche Konstruktion eines neuen Jugoslawiens im Sinne des Nationalitätenprogramms der Partisanenbewegung zugrunde legte, auf seiner Sitzung vom 21.11.1944 in Belgrad den "Beschluß über den Übergang von Feindvermögen in Staatseigentum".

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses am gleichen Tage, wurde "sämtliches Vermögen von Personen deutscher Volkszugehörigkeit, außer dem derjenigen Deutschen, die in den Reihen der Nationalen Befreiungsarmee und der Partisaneneinheiten Jugoslawiens gekämpft haben oder die Staatsangehörige neutraler Staaten sind, die sich während der Okkupation nicht feindlich verhalten haben" (Art. I, 2) konfisziert, wobei der Eigentumsbegriff des Beschlusses schlechthin allen materiellen Besitz samt allen Rechten und Ansprüchen auf Entgelt einschloß (Art. III). Das Vermögen von Flüchtlingen wurde der "Staatsverwaltung für Volksgut unterstellt" (Art. II).

Diese Blankovollmacht zur vollständigen Enteignung aller evakuierten, geflohenen und fast aller daheim gebliebenen Jugoslawiendeutschen gab den Partisanenausschüssen bis zur Aufhebung der Militärverwaltung im Februar 1945, anschließend den staatlichen Behörden, jede Möglichkeit, deutsches Eigentum gleich welcher Art, vornehmlich natürlich den reichen Landbesitz, zu beschlagnahmen und entschädigungslos zum jugoslawischen Staatsbesitz zu erklären.

Für die Verwaltung und Aufsicht über den beschlagnahmten Besitz war sodann eine Abteilung des "Kommissariats für Handel und Industrie" zuständig, die diese wiederum der Staatsverwaltung für Volksgut übertrug (Art. IV, 8).

In den Fällen, in denen noch keine Konfiskation durch irgendeine einzel- oder bundesstaatliche Instanz ausgesprochen oder kein Verfahren anhängig gemacht worden war, galt es als Aufgabe der Kommissionen für Kriegsverbrechen, den Übergang des vom Gesetz bezeichneten Besitzes in Staatseigentum herbeizuführen und gleichzeitig darüber den Beschluß eines Zivil- oder Militärgerichts zu erwirken.

Nach der Formulierung des Gesetzes (Art. IV) war dieser gerichtliche Entscheid als der die Enteignung bestätigende Rechtsakt notwendig. Das jugoslawische Gesetz vom 31.7.1946 über den "Übergang von Feindvermögen in das Eigentum des Staates" bestätigte noch einmal die Konfiskation alles Besitzes von Deutschen ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit (Art. I, 2), d.h. ausgenommen wurden nur fünf genauer spezifizierte Personengruppen, nämlich Volksdeutsche, die

aktiv am Partisanenkampf teilgenommen oder in der "Volksbefreiungsbewegung" mitgewirkt hatten;

vor dem Kriege assimiliert und während der Besatzungszeit weder dem "Schwäbisch-Deutschen Kulturbund" beigetreten, noch als Angehörige der verschiedenen deutschen Volksgruppen aufgetreten waren;

es während der Besatzungszeit abgelehnt hatten, sich trotz der Aufforderung der Besatzungsbehörden als Angehörige der deutschen Volksgruppen zu bekennen;

eine Ehe mit einem Angehörigen der südslawischen Völker oder anerkannten Minderheiten geschlossen hatten oder

Staatsangehörige neutraler Staaten waren und sich während der Besatzungszeit "gegenüber dem Befreiungskampf der jugoslawischen Völker nicht feindselig" verhalten hatten.

Im Banat und in der Batschka wurde dieser AVNOJ-Beschluß vom 21.11.1944 den Deutschen nicht bekannt gemacht. Die deutsche Bevölkerung bekam seine Konsequenzen zu spüren, ohne von der Anordnung zu wissen und ohne - bis auf wenige Ausnahmen - die Gerichtsbeschlüsse über die Bestätigung der Enteignung zu erhalten. Im Bereich der Volksrepublik Kroatien dagegen sind solche Bescheide in zahlreichen Fällen zugestellt worden.

Die große Agrarreform, die am 23.8.1945 von der Koalitionsregierung der Partisanenführung mit Exilpolitikern, der Tito-Subasić-Regierung, verkündet wurde, wiederholte noch einmal die kollektive Diskriminierungsklausel gegen die deutsche Bevölkerung, indem laut Art. 10 a das gesamte anbaufähige Land von "Personen deutscher Nationalität", die gemäß dem Beschluß vom 21.11.1944 bereits enteignet worden waren, dem Bodenfonds für die Agrarreform zugewiesen wurde; dieser ehemals deutsche Besitz sollte (Art. 18) bevorzugt jugoslawischen Partisanen und Soldaten übertragen werden.

Hier wird deutlich, daß die Liquidierung der deutschen Frage zugleich eine Vorstufe der kommunistischen Landwirtschaftspolitik darstellte.

Die Jugoslawiendeutschen wurden jedoch nicht nur enteignet. Durch den AVNOJ-Beschluß vom 21.11.1944 wurden sie auch pauschal zu "Volksfeinden" erklärt, und zwar im "außergerichtlichen Verfahren", das "hauptsächlich wegen der Konfiskation des Vermögens der Volksfeinde eingeführt wurde". Damit war die Entziehung der bürgerlichen Rechte ... verbunden, die im extremsten Sinn außer der Enteignung auch den Verlust der persönlichen Freiheit, das heißt die Internierung zur Folge hatte und oft auch von Volksdeutschen und unteren Partisanenführern als Entziehung der Staatsangehörigkeit mißverstanden wurde.

Eine Kollektivausbürgerung wie in anderen Vertreibungsländern ist jedoch in Jugoslawien nicht erfolgt, verlor doch auch das Problem der Volksdeutschen nach der Flucht und Evakuierung der Mehrheit, der Enteignung und Internierung der im Lande Verbliebenen für das neue Regime sehr schnell seine Schärfe. Im neuen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 23.8.1945 wurden die Volksdeutschen nicht vom Besitz der jugoslawischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen.

Es enthielt eine "Kann"-Vorschrift, die es ermöglichte, Personen deutscher Volkszugehörigkeit durch Entscheid des Innenministeriums die Staatsangehörigkeit zu entziehen. Laut Artikel 16 bis 18 konnte nämlich die jugoslawische Staatsangehörigkeit "jedem" Angehörigen derjenigen "Völker" aberkannt werden, deren Staaten gegen Jugoslawien Krieg geführt hatten, sobald er vor dem Kriege oder während des Krieges "durch illoyales Verhalten gegen die nationalen und staatlichen Interessen der Völker der FVRJ gegen seine Pflichten als Staatsangehöriger verstoßen" hatte.

Der Entzug der Staatsangehörigkeit erstreckte sich auch auf Ehegatten und Kinder, es sei denn, daß sie keine Verbindung mit dem Beschuldigten besaßen oder Angehörige eines der jugoslawischen Völker waren.

Eine Ergänzung zu Art. 35 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, datiert vom 1.12.1948, bestimm-

te, daß alle "Personen deutscher Nationalität" automatisch nicht als Staatsangehörige der FVR Jugoslawien angesehen wurden, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt im Ausland befanden und vor dem Kriege oder während des Krieges "ihre Pflichten als Staatsangehörige" durch illegale Handlungen gegen die Volks- und Staatsinteressen der Völker der FVRJ Jugoslawien verletzt hatten. Damit wurde auf diesen Personenkreis die "Kann"-Bestimmung des Gesetzes vom 23.8.1945, nach der in jedem einzelnen Falle das Innenministerium zu entscheiden hatte, pauschal als "Muß"-Bestimmung angewandt.

Wenn zahlreiche Volksdeutsche nach der Entlassung aus den Internierungslagern der Woiwodina, vor allem seit dem Herbst 1948, zu einer bestimmten Registrierung bei den Ortsbehörden aufgefordert wurden, so handelte es sich dabei nicht, wie oft angenommen wurde, um die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft, sondern um ein Registrierungsverfahren. Das Staatsangehörigkeitsgesetz verlangte die Feststellung der Länderstaatsangehörigkeit am Stichtag des 28.8.1945. Sie mußte in die von jeder Gemeinde zu führende Kartei der Staatsangehörigkeit der Volksrepublik eingetragen werden und galt dann zugleich als Beweis für die Bundesstaatsangehörigkeit.

Für Volksdeutsche war die Eintragung in das Staatsangehörigkeitsregister solange ausgeschlossen, wie ihnen die bürgerlichen Rechte entzogen und sie ohne ständigen Wohnsitz waren. Erst die Entlassung aus den Internierungslagern, aus der Kriegsgefangenschaft oder Haft mit der Erklärung zu "freien Bürgern der FVR Jugoslawien" ermöglichte und erforderte die Anmeldung zur Registrierung in der Staatsangehörigkeitskartei.

Dieser Registrierung, die vermutlich in der Regel mit der Anmeldung bei der Behörde des zugewiesenen Aufenthaltsorts verbunden war, konnten sich die Volksdeutschen nur ganz selten entziehen, so daß sie in der überwiegenden Mehrzahl als jugoslawische Staatsangehörige eingetragen wurden.

Im Hinblick auf die ersten Nachkriegswahlen, die am 11.11.1945 abgehalten wurden und denen am 29.11.1945 die Ausrufung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, am 22.12.1945 die Anerkennung der jugoslawischen Regierung durch Großbritannien und die USA folgte, wurde am 10.8.1945 ein Gesetz "über die Wählerlisten" erlassen.

Auch in ihm war eine Reihe diskriminierender Klauseln enthalten, die den Volksdeutschen das Wahlrecht verweigerten. Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts wurden nach Artikel 4 alle Angehörigen des deutschen Militärs, die Mitglieder des "Schwäbisch-Deutschen Kulturbundes" und "anderer Organisationen der Okkupanten" samt den jeweiligen Familienangehörigen, sowie alle Personen, die im "politisch-polizeilichen Dienst" der Okkupationsmächte gestanden oder diese militärisch und wirtschaftlich unterstützt hatten.

Die Rubrizierung gestattete es, bei entsprechend weitherziger Auslegung das gesamte Jugoslawiendeutschtum, wiederum allerdings mit Ausnahme derjenigen, die den "Volksbefreiungskampf" unterstützt hatten, von der Wahlbeteiligung auszuschließen, denn auch dem letzten, politisch gleichgültigen volksdeutschen Bauern in der Woiwodina ließ sich mühelos zumindest die "wirtschaftliche Unterstützung" der deutschen Besatzungsmacht nachweisen.

Außerdem besaßen jedoch alle diejenigen Personen keine Wahlrechte, die "zum Verlust der politischen Rechte" verurteilt worden waren, so daß der Rekurs (Rechtsbehelf) auf den AVNOJ-Beschluß vom 21. November 1944 eine zusätzliche Möglichkeit geboten hätte, Deutsche von den Wahlen fernzuhalten. All dies sind freilich theoretische Betrachtungen, denn angesichts der allgemeinen Internierung der Deutschen existierte in einem praktischen Sinne ohnehin keine Aussicht, daß Deutsche auf ihrem Wahlrecht hätten bestehen können.

Wenn man sich weiterhin vor Augen hält, daß sich die Jugoslawiendeutschen seit dem Frühjahr 1945 geschlossen in Lagern befanden, wo es für sie um das bare Überleben ging, dann erscheint auch das Gesetz vom 25.8.1945 über "Straftaten gegen Volk und Staat", allenfalls als formalistische Abrundung der antideutschen Gesetzgebung.

Ohne Rücksicht auf den Grundsatz "nullum crimen sine lege" konnten gemäß diesem Gesetz rückwirkend alle möglichen Handlungen von Volksdeutschen als den Interessen des jugoslawischen Staates oder seiner Völker zuwider klassifiziert werden. Ganz gleich, ob sie vor oder nach der Kapitulation vom April 1941 verübt worden waren, der Katalog der aufgezählten Vergehen erschien reichhaltig genug, um die Verhandlungen vor einem Volksgericht auf der Ebene der Bezirks- oder des obersten Republikgerichts zu rechtfertigen.

Dadurch wurden neue Möglichkeiten zur politischen Bestrafung geschaffen, die auch dazu gedient haben, in zahlreichen Prozessen gegen Deutsche hohe Strafen zu verhängen. Für den tiefsten Eingriff in die Rechte der Volksdeutschen: für ihre Internierung und Unterwerfung unter Zwangsarbeit hat es überhaupt keine gesetzlichen Grundlagen gegeben, als "Volksfeinde" sahen sie sich vielmehr "im außergerichtlichen Verfahren" jahrelang dieser Willkürbehandlung ausgesetzt.<<

Rumänien

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtete im Jahre 1957 über die Zerstörung der Lebensgrundlagen in Rumänien (x007/82E-85E): >>... Die schon Ende 1944 einsetzenden Versuche, die rumänische Nationalitätenpolitik auf neue Grundlagen zu stellen, waren von Anfang an kommunistisch gelenkt.

Bei der Bildung des zweiten Kabinetts Sanatescu wurde der kommunistische Professor G. Vladescu-Racoasa zum Minister für Nationale Minderheiten ernannt.

Aufgabe des neugeschaffenen Ministeriums war das Studium "aller durch das Bestehen verschiedener auf dem Gebiet des rumänischen Staates mitwohnender nationaler Minderheiten entstehenden Probleme" und die Überwachung und Kontrolle "aller Maßnahmen, die das gesamte soziale Leben der nationalen Minderheiten betreffen, im Rahmen des Statuts für Nationale Minderheiten".

Das noch im letzten Monat der Amtszeit Radescus, am 6. Februar 1945, erlassene Statut sichert allen rumänischen Staatsbürgern "ohne Unterschied der Rasse, Nationalität, Sprache und Religion" volle Gleichberechtigung zu, wobei nationaler Exklusivismus wie die Propagierung von Haß oder Verachtung um der Rasse, Religion oder Nationalität willen ausdrücklich unter Strafe gestellt werden.

Der freie Gebrauch der Muttersprache im privaten Bereich wurde ebenso verbürgt, wie ihre Zulassung als Amts- und Gerichtssprache in Orten und Bezirken, in denen die Angehörigen einer Minderheit mehr als 30 % der Bevölkerung ausmachen; über die Einrichtung staatlichen Unterrichts in den Sprachen der Minderheiten hinausgehend, sollten sich auch die konfessionellen Privatschulen der Minderheiten staatlicher Unterstützung erfreuen.

Das Nationalitätenstatut wurde durch die Regierung Groza ausdrücklich bestätigt und durch ein besonderes Strafgesetz verstärkt. Ein weiteres Dekret verbot den Gebrauch des Begriffs "Minderheit"; an die Stelle des Verhältnisses von Staatsnation und Minderheiten trat im Sinne der marxistisch-stalinistischen Nationalitätenpolitik die Idee der "zusammenwohnenden" oder "mitwohnenden Nationalitäten".

Ziel dieser Nationalitätenpolitik war es zunächst, dem Kommunismus angesichts der kommunistenfeindlichen Haltung weiter Kreise des Rumänentums bei den Angehörigen der nationalen Minderheiten, den Serben, Ukrainern, Zigeunern, Türken, Tataren, besonders aber den Madjaren, Rückhalt zu verschaffen. Die Sicherung der madjarischen Nationalitätenrechte bildete darüber hinaus eine wesentliche Voraussetzung für die wenige Tage nach dem Regierungsantritt Grozas verfügte endgültige Rückgabe Nord-Siebenbürgens an Rumänien.

Die Volksdeutschen waren von den Vergünstigungen des Nationalitätenstatuts in den ersten Jahren weitgehend ausgeschlossen, obwohl im Organisationsgesetz des Minderheitenministeriums neben der madjarischen, slawischen und "balkanischen" ausdrücklich auch eine: deut-

sche Sektion vorgesehen war.

Die "Deutsche Volksgruppe in Rumänien" und die ihr 1940 verliehenen Privilegien waren, wohl unter Bezug auf Art. 15 des Waffenstillstandsvertrages, durch Dekret vom 8. Oktober 1944 aufgehoben worden. Unmittelbar nach der rumänischen Kapitulation hatte Senator Hans Otto Roth nach Fühlungnahme mit Ministerpräsident Sanatescu in einem "Aufruf an die Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben" die Verantwortung für die Deutschen in Rumänien übernommen.

Als Kurator der evangelischen Landeskirche, mit deren neugewähltem Bischof Dr. Friedrich Müller er eng zusammenarbeitete, behielt Roth auch in der Folgezeit einen gewissen Einfluß. Seinen persönlichen Beziehungen zu Maniu und Bratianu waren: manche Erleichterungen zu verdanken, wenn er auch die von den Sowjets angeordnete Deportation nicht verhindern konnte. Die demokratischen rumänischen Parteien ermöglichten die Herausgabe der "Temesvarer Zeitung" - mit einer Sonderausgabe für Siebenbürgen -, neben der als sozialdemokratisches Organ die ebenfalls deutschsprachige "Freiheit" erschien.

Auf die Dauer mußte sich angesichts der innenpolitischen Gewichtsverlagerungen freilich gerade dieser enge Kontakt der alten sächsischen Führungsschicht zu den "historischen Parteien" nachteilig auswirken; schon gegen Ende des Jahres 1945 ließ Ministerpräsident Groza Roth mitteilen, er könne ihn als "bürgerlichen Reaktionär" nicht mehr empfangen.

Die Politik der rumänischen Kommunisten war in den ersten Jahren nach dem Kriege offen gegen die Volksdeutschen gerichtet. Versuche volksdeutscher Kreise, durch ein "Antifaschistisches Komitee" unter dem Hermannstädter Sozialisten Rudolf Mayer politisch zum Zuge zu kommen, blieben erfolglos.

Das im März 1945 erlassene Bodenreform-Dekret richtete sich in erster Linie gegen die ehemaligen Angehörigen der deutschen Volksgruppe, damit aber praktisch gegen die Volksdeutschen allgemein, da sie ja durch das Volksgruppengesetz von 1940 automatisch zu Mitgliedern der Volksgruppe erklärt worden waren. Noch das am 14. Juli 1946 verkündete Wahlgesetz schloß neben Kollaborateuren, Kriegsverbrechern und an der Katastrophe des Landes Schuldigen auch alle Mitglieder der ehemaligen deutschen Volksgruppe vom Wahlrecht aus. Schlimmer noch als die gesetzliche Diskriminierung war die praktische Rechtlosigkeit der Volksdeutschen. Kommunistische Haßpropaganda führte zu örtlichen Ausschreitungen, gegen die vielfach auch wohlwollende Beamte machtlos waren. Willkürliche Beschlagnahmen von Wohnungen, Häusern und sonstigem deutschen Eigentum, Haussuchungen und Verhaftungen blieben auch weiterhin an der Tagesordnung, betrafen freilich das rumänische Bürgertum in kaum geringerem Maße.

Für die Volksdeutschen in den zur Deportation herangezogenen Altersklassen bestand, soweit sie der Verschleppung im Januar 1945 entgangen waren, eine amtlich verfügte Arbeitspflicht, in deren Rahmen sie im Lande, zum Teil in den Bergwerken von Petroseni und Anina, zum Teil zu gelegentlichen Straßen- und Aufräumungsarbeiten, eingesetzt wurden.

Selbst von kommunistischer Seite scheint jedoch eine geschlossene Aussiedlung der Volksdeutschen aus Rumänien, wie sie in der Tschechoslowakei, in den östlichen Reichsgebieten und in Ungarn erfolgte, nie ernsthaft erwogen worden zu sein. Schon in den Jahren 1946/47 gelang den Deutschen dann zum Teil eine gewisse Konsolidierung auf wirtschaftlichem Gebiet, vor allem aber im kirchlichen Bereich und im Schulwesen.

Der offene Übergang Rumäniens zur kommunistischen Diktatur in der zweiten Jahreshälfte 1947 schuf schließlich mit der Ausdehnung der 1944/45 proklamierten Nationalitätenpolitik auf die Deutschen bei gleichzeitiger Inangriffnahme der systematischen Bolschewisierung des Landes völlig neue Voraussetzungen.<<

Ungarn

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtete im Jahre 1956 über die Zerstörung der Lebensgrundlagen in Ungarn (x008/45E-58E): >>Die Verschleppung in die Sowjetunion kann als die letzte Großaktion gelten, die unmittelbar auf die Besetzung Ungarns durch die Rote Armee zurückzuführen ist.

Natürlich blieb auch in den folgenden Jahren der russische Einfluß auf die allgemeinen Richtlinien der Innen- und Außenpolitik maßgebend. Da die Exekutive jedoch auf die inzwischen neugebildeten ungarischen Regierungsorgane überging, konnten jetzt auch speziell ungarische Anliegen und Forderungen, soweit sie den sowjetischen Direktiven nicht widersprachen, durchgeführt werden.

Die unter sowjetischem Protektorat geschaffenen ungarischen politischen Organe - die "Ungarische Nationale Unabhängigkeitsfront", die "Provisorische Nationalversammlung" und die von General Béla Miklós-Dálnoki gebildete "Provisorische Nationalregierung" - nahmen vor allem zwei Aufgabenkomplexe in Angriff:

1. Eine radikale außen- und innenpolitische Schwenkung, also die Distanzierung vom alten ungarischen Regime und vom Bündnis mit dem nationalsozialistischen Deutschen Reich und enge Anlehnung an die Sowjetunion, um für die Friedensverhandlungen und die zukünftige politische Konstellation in Europa eine nicht zu ungünstige Ausgangsposition zu erhalten,
2. eine groß angelegte Bodenreform, um sich durch Verteilung von Besitz an die landarme und landhungrige Bevölkerung innenpolitisch die notwendige Resonanz und Bestätigung zu verschaffen.

Beide Bestrebungen sollten sich bei ihrer Durchführung gerade für das ungarländische Deutschtum verhängnisvoll auswirken. Entscheidend für das weitere Schicksal der Volksdeutschen wurde nämlich die Tatsache, daß man sie in ihrer Gesamtheit nicht mehr als eine rechtlich konstituierte Minderheit behandelte, sondern daß ihnen von dem neuen Regime gerade ihr Minderheitenstatus als Staatsverbrechen angerechnet wurde.

Diese Haltung der ungarischen Regierungsstellen wie auch der einzelnen neu- oder wiedererstandenen Parteien gegenüber dem ungarländischen Deutschtum kann nicht allein aus der Enttäuschung über den verlorenen Krieg und der verfehlten Spekulation des Zusammengehens mit dem nationalsozialistischen Deutschland erklärt werden, sondern läßt sich auf die Leitsätze der alten ungarischen Nationalstaatspolitik zurückführen, die auch in der neuen Ära noch keineswegs ihre richtungsweisende Kraft verloren hatten, jedenfalls nicht in der Anfangszeit. Die Idee der homogenen madjarischen Nation, die innerhalb des ungarischen Staatsgebietes keine Minderheiten, sondern höchstens anderssprachige Ungarn kennen wollte, fand besonders in der weitaus größten ungarischen Partei der ersten Nachkriegsjahre - der kleinbürgerlich-liberalen "Partei der kleinen Landwirte" - ihre konsequente Weiterentwicklung.

Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches, der auch das Ende des Königreichs Ungarn bedeutete, sah das nationalistische Madjarentum die Zeit der großen Abrechnung mit dem Deutschtum anbrechen.

Die Großmachtpolitik mit dem Ziel der Wiedererrichtung des Reiches der Stephanskronen war gescheitert, Ungarn mußte alle seit 1939 angegliederten Gebiete herausgeben - die Zugeständnisse, die man dem Deutschen Reich in bezug auf die deutsche Volksgruppe gemacht hatte, waren nicht belohnt worden und erwiesen sich in der Rückschau als Irrweg und als Belastung der ungarischen Politik. Vor allem aber hatte sich das Verhältnis zum ungarländischen Deutschtum insgesamt gewandelt.

Die madjarischen Nationalisten sahen in dem Volksdeutschen schon im Laufe des Krieges nicht mehr den "Schwaben", den deutschsprachigen ungarischen Staatsbürger, den es nur zu assimilieren galt. Jetzt wurde er zum Feind der madjarischen Nation, der in den vergangenen Jahren Träger einer fremden Idee gewesen war oder es jeder Zeit hätte werden können und

daher für die Zukunft eine latente Gefahr darstellte.

Für den einzelnen Angehörigen der deutschsprachigen Bevölkerungsgruppe gab es in madjarischer Sicht nach wie vor eine ganz klare Fragestellung. Entweder er bejahte die homogene madjarische Nation und unterwarf sich ihr; das bedeutete, er war Madjare; oder aber er bekannte sich unter Berufung auf das Minderheitenrecht zu einem anderen Volkstum und schloß sich damit aus der Gemeinschaft aus. Der eine galt als "treu", der andere als "untreu"; das Treueverhältnis zur madjarischen Nation, d.h. zum madjarischen Staatswesen, hatte unbedingt zu sein, alles andere war Verrat.

Jetzt, wo die Zusammenarbeit der früheren ungarischen Regierung mit dem Deutschen Reich in Bausch und Bogen verurteilt wurde, bedachte man nicht mehr, daß dem Volksdeutschen nach dem Wiener Abkommen jede Möglichkeit zur Entwicklung einer eigenen politischen Linie außerhalb des Volksbundes oder der einzelnen Organisationen der Volksgruppe genommen war.

Das neue Regime in Ungarn ließ auch für die Beurteilung der Vergangenheit nur die Alternative gelten: entweder Staatstreue, das hieß Assimilationsbereitschaft und Ablehnung jeder eigenständigen Minderheitenpolitik oder faschistische Haltung, ein Begriff, der dann auf alle Varianten des Verhaltens vom nationalsozialistischen Funktionär über den bewußten volksdeutschen bis zum politisch gleichgültigen, aber sein Deutschtum nicht verleugnenden Bauern angewendet werden sollte.

Handlungen, die sich als reines Bekenntnis zum Volkstum ohne politischen Beigeschmack erklären lassen, - wie etwa die Rückverdeutschung des madjarisierten Namens oder sogar das Bekenntnis zur deutschen Nationalität in der Volkszählung von 1941 - galten jetzt als faschistisches Verbrechen oder wurden ihm gleichgesetzt. Ebenso wurde die Flucht vor der Roten Armee oder die Evakuierung in deutsches Reichsgebiet als Bekenntnis zum Deutschtum und damit als staatsfeindlicher Akt gewertet.

Damit erschien neben dem "Kriegsverbrechen" und den "faschistischen Umtrieben" als dritte schwere Verfehlungsgruppe der "Vaterlandsverrat" oder die "Untreue gegenüber dem ungarischen Staat", deren die Volksdeutschen als solche - wegen ihres Bekenntnisses zum deutschen Volkstum - dem madjarischen Staat gegenüber für schuldig befunden wurden.

Von hier aus war der Weg nicht weit zu einer Diffamierung und Verurteilung der deutschen Volksgruppe, ja des gesamten Deutschtums in Ungarn, soweit es sich als solches bekannt hatte. Jeder einzelne Volksdeutsche, soweit er sich als deutschbewußt oder auch nur deutschfreundlich gezeigt hatte, mußte daher mit rigorosen Vergeltungsmaßnahmen rechnen. Diese begannen mit einer einschneidenden Maßnahme: mit der Enteignung volksdeutschen Grundbesitzes, die im Rahmen der allgemeinen Bodenreform in Angriff genommen wurde.

Eine Neuverteilung des Bodens war in Ungarn mit seinen feudalen Latifundien (Großgrundbesitz) schon nach dem Ersten Weltkrieg angekündigt worden, sie blieb aber in der Durchführung stecken. Da die Struktur des alten Feudalstaates nicht verändert worden war, konnte der umfangreiche Großgrundbesitz des Hochadels nur schwer angegriffen werden.

Der Hunger der landlosen Bevölkerung nach Grundbesitz war ungestillt geblieben und als eines der Hauptprobleme der ungarischen Innenpolitik mehr und mehr in den Vordergrund gerückt, so daß die sich nach dem Zusammenbruch 1945 neu konstituierenden Parteien nur dann Anerkennung unter der Bevölkerung finden konnten, wenn sie die Forderung der Bodenreform zu einem ihrer dringlichen Programmpunkte erhoben.

Der Ruf nach "Sanktionen gegen die deutsche Minderheit" und nach einer "Agrarreform" ließ eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen entstehen, die beide Forderungen in sich vereinigten und im Endergebnis zur Auflösung der deutschen Volksgruppe in Ungarn führten. Sie schlossen zwei Tendenzen ein: eine politische, nämlich die Bestrafung der nationalen Untreue, und eine wirtschaftlich-soziale, nämlich die Bodenbeschaffung für Neusiedler, z.T.

auch aus dem Kreise der von den Nachbarstaaten Ungarns ausgewiesenen madjarischen Volkszugehörigen. Die Enteignung des volksdeutschen Grundbesitzes wurde damit zum Kernproblem.

Es handelte sich im wesentlichen um drei Verordnungskomplexe, in der diese Politik ihre gesetzmäßige Verankerung fand:

1. Die Grundverordnung zur Bodenreform vom 15. März 1945 mit der die schon vollzogene oder noch zu vollziehende Enteignung volksdeutschen Besitzes legalisiert wurde;
2. die Regierungsverordnung 3820/1945 ... zur Überprüfung der nationalen Treue, in der die Volksdeutschen in Verfehlungsgruppen eingeteilt wurden und neben der Enteignung eine besondere Bestrafung je nach der Schwere des nationalen Verrates - Internierung, Zwangsarbeit und Umsiedlung innerhalb des Staatsgebietes - zugemessen erhielten. Mit dieser Verordnung sollte die deutsche Volksgruppe, wie sie im Wiener Abkommen von 1940 rechtlich verankert war, nicht nur aufgelöst, sondern als eine Art verbrecherische Organisation bloßgestellt und unschädlich gemacht werden.
3. Die Ausweisungsverordnung, veröffentlicht am 22. Dezember 1945, die formal noch über die aufgestellten Kategorien hinausgeht und sogar die Personen miteinbezieht, die 1941 Deutsch als Muttersprache angegeben hatten. Hier werden also ganz eindeutig nicht mehr einzelne deutsche Organisationen oder Gruppen, sondern das gesamte Deutschtum, d.h. jeder einzelne Deutsche, der sich zu seiner Muttersprache bekannt hatte, betroffen.

Die Grundverordnung zur Bodenreform war schon sehr frühzeitig und in aller Eile vorbereitet und am 15. März 1945 unter der Nr. 600/1945 ... verkündet worden. Kraft dieses Gesetzes konnte der Großgrundbesitz im allgemeinen gegen Entschädigung enteignet werden, dagegen wurde bestimmt, daß "in seiner Gesamtheit und unabhängig von der Größe der Grundbesitz der Landesverräter, der führenden Pfeilkreuzler, der Nationalsozialisten und anderer Faschisten, der Mitglieder des Volksbundes, ferner der Kriegsverbrecher und Volksfeinde" beschlagnahmt (d.h. ohne Entschädigung enteignet) wird.

Wenn in dieser allgemeinen Umgrenzung des betroffenen Personenkreises die Verordnung nicht ausdrücklich von deutschfeindlichen Tendenzen bestimmt zu sein scheint, so geht aus dem folgenden Paragraphen, der den Begriff des "Landesverrätters" definiert, doch sehr deutlich hervor, daß im wesentlichen die Volksdeutschen, soweit sie sich als solche bekannt hatten, zur Enteignung herangezogen werden sollten. Der Paragraph lautet:

Landesverräter, Kriegsverbrecher und Volksfeind ist derjenige ungarische Staatsangehörige, der die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Interessen des deutschen Faschismus zum Schaden des ungarischen Volkes unterstützt hat,

der freiwillig in eine deutsche faschistische, militärische oder polizeiliche Formation eingetreten ist,

der irgendeiner deutschen militärischen oder polizeilichen Formation Angaben geliefert hat,

die ungarische Interessen geschädigt haben, oder als Spitzel tätig war,

der seinen deutsch klingenden Familiennamen wieder angenommen hat.

Diese Grundverordnung wurde durch mehrere Durchführungsverordnungen ergänzt, von denen sich die erste und weitaus wichtigste vom 28. März 1945 mit der Zusammensetzung und dem Vorgehen der örtlichen Bodenbeanspruchungskommissionen beschäftigte.

Die Kommissionen setzten sich zusammen aus Vertretern der Anspruchsberechtigten - also aus Kleinstbauern und dem örtlichen "Dorfproletariat" - und hatten fast unbeschränkte Vollmacht.

Ihre Vorschläge auf Enteignung waren rechtsgültig, falls der ihnen übergeordnete Komitatsrat nicht binnen drei Tagen Einspruch erhob. Beschwerden der betroffenen Volksdeutschen galten als abgelehnt, wenn sie der Komitatsrat in derselben Frist nicht beantwortete. Dadurch wurde erreicht, daß der Vorgang der Enteignung sofort anlief; denn langwierige Verhandlungen

gen waren unmöglich gemacht, dies aber ausschließlich auf Kosten der Enteigneten.

Eine zweite Durchführungsverordnung vom 27. April desselben Jahres bestimmte, daß in überwiegend von Deutschen bewohnten Gebieten die örtlichen Kommissionen keine Verfügungsberechtigung über die beschlagnahmten Häuser und Liegenschaften haben sollten. Sie zog auch bereits eine Umsiedlung in Betracht und verlangte die Aufstellung von Umsiedlungsplänen, um Raum für die Neusiedler zu schaffen. Diese letzteren Bestimmungen deuten ihrem Inhalt nach schon auf die bald darauf erlassene Kategorisierungsverordnung hin, in der die Unterbringung der Enteigneten und die damit notwendig werdenden Umsiedlungen im großen Zusammenhange geregelt wurden.

Die folgenden, speziell das Deutschtum in Ungarn betreffenden Gesetze schränkten die vagen und allgemein gefaßten Bestimmungen zur Bodenreform nicht ein, sondern zielten im Gegenteil auf eine gesetzmäßig unterbaute und ganz systematisch durchgeführte weitere Diffamierung und Entrechtung der Volksdeutschen.

Da diese späteren Gesetze eine Enteignung miteinschlossen, ja, wie es bei den Ausweisungsbestimmungen deutlich wird, vorzugsweise zum Zwecke eben der Enteignung geschaffen worden waren, trat die Bodenreform als selbständige Maßnahme in der späteren Zeit kaum noch in Erscheinung. Die Enteignung erschien dann 1946-1948 als zwangsläufige Folge der Kategorisierung - verbunden mit Internierung oder Umsiedlung - und schließlich der Ausweisung.

Am 30. Juni 1945 wurde eine Regierungsverordnung erlassen, unterzeichnet von dem Ministerpräsidenten Béla Miklós, die vier Jahre lang grundlegend für die Behandlung des ungarländischen Deutschtums geblieben ist. Sie bestimmte kurz zusammengefaßt folgendes:

Es werden Kreiskommissionen gebildet, bestehend aus einem Juristen als Vorsitzenden, einem ortsansässigen demokratisch eingestellten Ungarn und einem Widerstandskämpfer (§ 2), die alle Personen der einzelnen Gemeinden auf ihre nationale Treue hin zu überprüfen (§ 3) und dabei festzustellen haben, ob die überprüften Personen

1. eine führende Rolle in einer Hitlerischen Organisation gespielt haben, was auch ohne weiteres gegeben ist, wenn es sich um den freiwilligen Beitritt zu einer SS-Formation handelte,
2. Mitglied einer Hitlerischen Organisation waren, ein Tatbestand, dem die Wiederannahme eines deutschklingenden Namens gleichzustellen ist,
3. als Förderer eine Hitlerische Organisation unterstützt haben,
4. weder Führer noch Mitglied oder Förderer waren (§ 4).

Führer, Mitglieder und Förderer der Hitlerjugend sollen in gleicher Weise eingestuft werden, wenn sie zur Zeit ihrer Tätigkeit 16 Jahre alt waren (§ 5). War das noch nicht der Fall, so sollen Führer in gleicher Weise wie Mitglieder einer Hitlerischen Organisation behandelt werden.

Die Personen der Gruppe 1 werden neben den aus der Bodenreform resultierenden Nachteilen an einem bestimmten Ort polizeilich in Gewahrsam genommen (interniert). Ihre Familienangehörigen sind nach dem Ort der Internierung umzusiedeln, bis dahin wohnungsmäßig zusammenzuziehen. Sie dürfen pro Person 200 kg bewegliche Habe mit sich nehmen (§ 7).

Personen der Gruppe 2 werden zu behördlich angeordneten Arbeitsdiensten verpflichtet und können aus diesem Grunde an bestimmten Orten wohnungsmäßig zusammengezogen werden; sie können über ihre bewegliche Habe frei verfügen, ihre Familienangehörigen müssen jedoch nach dem Arbeitsort umgesiedelt werden (§ 10).

Für die beiden obengenannten Kategorien gilt das Urteil der Kommission gleichzeitig als Enteignungsbeschluß im Sinne der Bodenreformverordnung (§ 11).

Angehörige der Gruppe 3 müssen ihr unbewegliches Vermögen der Landessiedlungsaktion gegen Tausch mit Immobilien in anderen Teilen des Landes zur Verfügung stellen (Umsiedlung). Bis dahin sind sie verpflichtet, die Angehörigen der Führer und Mitglieder in ihren

Wohnungen aufzunehmen (§ 12).

Personen, die keiner der drei ersten Kategorien angehören, jedoch von ihrer nationalen Treue und ihrem demokratischen Empfinden kein Zeugnis abgelegt haben, sind notfalls auch verpflichtet, Umsiedler oder wohnungsmäßig zusammengefaßte Personen aufzunehmen (§ 13).

Die Kommission geht in ihrer Überprüfung so vor, daß sie zunächst die Führer, dann die Mitglieder und schließlich die Förderer heranzieht (§ 14).

Daneben gab es noch einige einschränkende Bestimmungen. So konnten z.B. in begründeten Fällen die Familienangehörigen von dem Urteil der Zwangsumsiedlung ausgenommen werden. Die Möglichkeit weiterer Ausnahmen schien der § 6 offenzulassen, der folgendermaßen lautet:

"Die Kommission kann auf Antrag auch feststellen, daß einzelne volksdeutsche Personen trotz des Hitlerterrors ihre Treue zur Nation und ihre demokratische Gesinnung unter Beweis gestellt haben."

Während die zeitlich früher liegenden Anordnungen zur Bodenreform im Grunde nur die Aufgabe hatten, den volksdeutschen Grundbesitz zur Beschlagnahmung freizustellen und sich dabei bemühten, mit umfassenden Sammelbegriffen (Faschisten, Vaterlandsverräter, Kriegsverbrecher) den Kreis der zu Enteignenden zunächst einmal möglichst weit zu ziehen, beschäftigte sich die Kategorisierungsverordnung mit der gesetzlichen Begründung und Klassifizierung der Sühnemaßnahmen für Untreue gegenüber dem ungarischen Staat.

Da sie sich nicht allein auf die Pfeilkreuzler - die ja auch als faschistische, deutschfreundliche Gruppe galten - sondern auch ausdrücklich auf die deutsche Minderheit bezieht, kann sie auch ihrer äußeren Form nach als deutschfeindliches Gesetz angesprochen werden. Sie stellte - auf eine kurze Formel gebracht - die Gegenaktion zum Wiener Abkommen vom Jahre 1940 dar. Mit der Überprüfung der nationalen Treue wurde die im Wiener Abkommen begründete Sonderstellung der deutschen Volksgruppe einfach in Negation verkehrt. Die Vorrechte, die man ihr gewährt hatte, sollten jetzt als politisches Verbrechen geahndet werden.

Dieses wurde äußerlich durch die formale Aufteilung des gesamten ungarländischen Deutschtums in einzelne Verfehlungsgruppen und der geforderten Einstufung jedes einzelnen Volksdeutschen in eine dieser Kategorien verdeckt. Dadurch wirkt die Gesamtktion zunächst nicht als eine Maßnahme gegen das Deutschtum als Kollektiv, sondern als ein Schema zur Erfassung und Bestrafung von Vergehen Einzelner. Tatsächlich aber wurde im Rahmen der Überprüfung der nationalen Zuverlässigkeit und der festgelegten Sühnemaßnahmen nicht individuelles Verschulden erfaßt, sondern das Verhalten aller Volksdeutschen, soweit sie sich als solche bekannt hatten, als landesverräterisch gebrandmarkt.

Darauf weist schon recht deutlich der § 6 der Verordnung hin, der ausdrücklich festgestellt, daß "volksdeutsche Personen" nur dann eine Bescheinigung ihres loyalen Verhaltens beanspruchen und damit als rehabilitiert gelten können, wenn sie "trotz des Hitlerterrors Zeugnis ihrer nationalen Treue und ihrer demokratischen Gesinnung ablegten", d.h. mit anderen Worten, wenn sie sich nicht allein vom Deutschtum distanziert, sondern während der Geltungsdauer des Wiener Abkommens aktiv gegen die Volkstumspolitik gearbeitet hatten.

Aber auch aus anderen Bestimmungen der Verordnung ist die nicht nur antifaschistische, sondern betont deutschfeindliche Tendenz herauszulesen. Die Bestrafung der Funktionäre, Mitglieder und Förderer des Volksbundes als "faschistische Organisation" hielt sich nach dem Wortlaut der Gesetze noch im Rahmen der Maßnahmen gegen den Faschismus.

Wenn aber ausnahmslos alle ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS den führenden Funktionären des Volksbundes gleichgestellt wurden - und dies geschah praktisch, denn die Freiwilligkeit wurde bei der Einstufung einfach unterstellt, obgleich durchaus bekannt war, daß der größte Teil der SS-Angehörigen mit Hilfe der ungarischen Militärdienststellen zwangsweise eingezogen worden waren - so verschob sich damit der Schwerpunkt auf das Feld des Natio-

nalitätenkampfes.

Noch deutlicher zeigt sich diese Tendenz bei der Einstufung der zweiten Verfehlungsgruppe. Wer seinen ursprünglich deutschen, dann madjarisierten Namen unter Berufung auf das Wiener Abkommen wieder aufnahm - ein beispielhafter Fall von Untreue - wurde wie ein Volksbundmitglied eingestuft, also nicht nur enteignet, sondern auch zur Zwangsarbeit eingezogen. Die Verordnung verfolgte also nicht den Zweck, einzelne wirkliche oder vermeintliche Vergehen gegen den ungarischen Staat zu sühnen; das war vielmehr die Aufgabe der überall eingesetzten Volksgerichte, deren Verfahren selbständig liefen und die ihre Kompetenzen so weit steckten, daß sie nicht nur die Mitarbeit im Volksbund oder die Zugehörigkeit zur Waffen-SS mit Gefängnisstrafen von 3-5 Jahren belegten, sondern sogar bei Abwesenheit der zur SS Einbezogenen deren Angehörige verurteilten.

Bestimmend für die Kategorisierung war vielmehr das Bestreben, dem Deutschtum en bloc

1. durch Internierung der politischen Führungsschicht, oder auch nur der politisch interessierten Schicht, jede Möglichkeit einer neuen Konstituierung zu nehmen,
2. durch Enteignung die Lebensgrundlagen des selbständigen volksdeutschen Bauern- und Handwerkerstandes zu zerstören,
3. durch Binnenumsiedlung die Minderheit auch in ihrer Siedlungsgemeinschaft aufzulösen.

Es darf aber keineswegs vergessen werden, daß die Verordnung über die Feststellung der politischen Belastung auch eine ökonomisch-soziale Seite hatte. Schon der Hinweis, daß die Sühnemaßnahmen "über die Nachteile hinaus, die in den Rechtsvorschriften über die Bodenreform festgelegt sind" gelten sollten, genügte, um beide Komplexe miteinander zu verbinden.

Dazu kommt noch etwas Weiteres. In dem bisher noch nicht zitierten Einführungsparagrafen der Verordnung wird erklärt, daß die nach Ungarn hereinströmenden Flüchtlinge auf dem Besitz der national Untreuen angesiedelt werden sollen.

Daraus ist ersichtlich, daß die Kategorisierungsbestimmungen neben ihrer politischen Tendenz volkswirtschaftlich gesehen die Möglichkeit geben sollten, Land für die nach Ungarn einströmenden Flüchtlinge zu beschaffen. Damit sollten sie über die innerungarische Bodenreform hinaus noch einem zusätzlichen wirtschaftlichen Zwecke dienen.

Das Verhalten der neuen ungarischen Regierungs- und Polizeigewalten gegenüber den Volksdeutschen entsprach durchaus der Doppelgleisigkeit der Verordnung, d.h. der Verkoppelung politischer Sühnemaßnahmen mit diesen wirtschaftlich-sozialen Zwecken. Eine von der Regierung eingesetzte und in ihrer Zusammensetzung genau bestimmte Überprüfungscommission - auch Fünferkommission genannt - reiste in den Bezirken von Ort zu Ort und stufte jeden Volksdeutschen in eine Kategorie ein.

Da aber nicht sie, sondern die örtliche Bodenbeanspruchungskommission das Land beschlagnahmte, und diese sich wiederum ausschließlich nach der augenblicklichen Nachfrage richtete und dabei die Einstufungskategorie nicht unbedingt berücksichtigte, sie im Laufe der Zeit sogar mehr und mehr außer Betracht ließ, gingen politische und wirtschaftliche Aktionen eher neben- als miteinander. Die sozialrevolutionären und die nationalen Ziele deckten sich nicht immer.

Überhaupt erscheinen die Vorgänge in ihrer Gesamtheit betrachtet in ihrem Ablauf nicht von der Folgerichtigkeit beherrscht, die man nach dem Text der Verordnungen vermuten sollte. Zunächst einmal galt für die Zeit nach dem Umsturz in besonders starkem Maße all das, was schon in den vorhergegangenen Jahrzehnten für die ungarische Minderheitenpolitik charakteristisch gewesen war. Die administrative Praxis der Regierungs- und Polizeigewalten vollzog sich keineswegs immer in den durch die Gesetze festgelegten Bahnen. Schon die nicht genau umgrenzten Begriffe - wie z.B. Faschisten oder Förderer von hitlerischen Organisationen - ließen einer willkürlichen Auslegung weiten Raum.

Bestimmend für die Behandlung der Volksdeutschen war darüber hinaus mehr die persönliche

Einstellung der einzelnen größeren oder kleineren Machthaber. Diese wollten nun, sei es als ehemalige Verfolgte der nationalsozialistischen Politik, sei es als nationalistisch eingestellte Madjaren, für das erlittene echte oder vermeintliche Unrecht an den Deutschen des Landes Vergeltung üben oder versuchten als Angehörige der landlosen oder landarmen Bevölkerung, die meist kommunistisch eingestellt war, sich an dem volksdeutschen Besitz zu bereichern. Nicht zuletzt glaubten auch die asozialen Elemente, die in der Zeit des Umsturzes nach oben gespült worden und in einzelnen Gemeinden in die Polizei oder die örtlichen Verwaltungsbehörden eingedrungen waren, die Volksdeutschen terrorisieren zu können.

Diese selbst konnten aus ihren eigenen Erlebnissen die inneren Zusammenhänge nicht oder nur unvollkommen erfassen und hofften von Monat zu Monat auf eine Normalisierung, d.h. auf eine Besserung der Verhältnisse. Die Ausweisung nach Deutschland als letzte Phase, die schon im Januar 1946 begann und bis 1948 dauerte, setzte dann oft schon frühzeitig einen meist unvorhergesehenen Schlußpunkt unter solche Hoffnungen.

Bis dahin erfüllte sich das Schicksal der Volksdeutschen, gesteuert von der legalisierten Willkür der Verordnungen, in der Abfolge von Ereignissen, die sich in ihren einzelnen Phasen fast durchgängig erkennen lassen.

Schon auf Grund der Bodenreformgesetze war es theoretisch möglich, das gesamte in Ungarn verbliebene Deutschtum zu enteignen, durch Umsiedlungen aufzuspalten und zu zerstreuen. In der Praxis erwies sich der Zeitpunkt der Veröffentlichung als verfrüht, um diese Maßnahmen sofort in ihrer ganzen Schwere wirksam werden zu lassen. Da nicht genügend Anspruchsrechte - landwirtschaftliches Gesinde, Landarbeiter und Kleinbauern - in den einzelnen Orten vorhanden waren oder die Neubauern einen Betrieb nicht fachgemäß leiten konnten, eine Enteignung ohne sofortige Neubesetzung aber volkswirtschaftlich unrentabel gewesen wäre, blieb es auch nach Verkündung der Bodenreform - die hauptsächlich als Stimmenfang für die Parteien des neuen Regimes gedacht war - noch weitgehend beim alten.

Die von den Evakuierten zurückgelassenen Höfe genügten in vielen Fällen schon, um einen Teil der landhungrigen Bevölkerung zu befriedigen, so daß in den ersten Monaten nach dem Zusammenbruch fast nur Volksbundmitglieder von Haus und Hof vertrieben wurden. Es kam aber schon in dieser ersten Enteignungsphase vor, daß politisch unbelastete Volksdeutsche ihr Eigentum verloren, wenn es sich um ein Besitztum handelte, das besonders reich oder gut bewirtschaftet in die Augen stach. Ebenso konnte es geschehen, daß zunächst nur das Vieh, dann die Acker- und Wirtschaftsgeräte oder wertvolle Landparzellen den Besitzer wechselten, bis endlich die plötzlich befohlene Räumung den Vorgang abschloß.

Die enteigneten Bauern konnten in der Regel weiterhin eine Stube ihres Hauses, die Knechtskammer, in Ausnahmefällen auch nur die Waschküche oder einen Abstellwinkel bewohnen und arbeiteten auf ihrem eigenen Besitz als Landarbeiter. Andere wurden ganz von ihrem Hof vertrieben, zogen zu Verwandten oder Bekannten, suchten sich eine Arbeit und warteten auf eine Klärung der Verhältnisse.

Wer schon in dieser frühen Zeit sein Besitztum verlor, mußte wohl den Eindruck gewinnen, daß er im Gegensatz zu seinem volksdeutschen Nachbarn, der noch über sein Eigentum verfügte, besonders schwer vom Schicksal geschlagen wurde; kaum einer der zurückgebliebenen Volksdeutschen war sich einer politischen Verfehlung gegen den ungarischen Staat bewußt. Die wenigen, die sich in der vergangenen Zeit tatsächlich exponiert hatten, waren im Zuge der Evakuierung nach Deutschland geflohen.

Während der Enteignungsbeschluß der örtlichen Bodenbeanspruchungskommissionen immer nur in Einzelfällen wirklich angewandt wurde und wohl als ein drohendes Verhängnis über allen Volksdeutschen schwebte, aber doch als abwendbar und nicht endgültig angesehen wurde, löste die Tätigkeit der Kommission zur Überprüfung der nationalen Treue in den meisten Fällen plötzliche Gesamtaktionen aus, oft in Form von Razzien.

Soweit die Angehörigen des Volksbundes oder zurückgekehrte ehemalige Mitglieder der Waffen-SS nicht schon früher zur Aburteilung durch die Volksgerichte in Untersuchungshaft abgeführt worden waren, begann im Frühjahr 1945 ihre systematische "Einlagerung" in die Internierungs- und Zwangsarbeitslager. In diesen Lagern ließen sich die aufgehetzten Wachmannschaften in der ersten Zeit nach dem Regimewechsel des öfteren den Volksdeutschen, ebenso wie den Pfeilkreuzlern gegenüber Übergriffe und Mißhandlungen zuschulden kommen. Im allgemeinen blieb die Behandlung jedoch korrekt, wenn nicht sogar nachsichtig.

Die Zahl der internierten Volksdeutschen war, wenn man die im Laufe der folgenden Monate und Jahre aus der Gefangenschaft nach Ungarn zurückkehrenden Angehörigen der Waffen-SS hinzurechnet, sicher nicht größer als einige Tausend. Sie ist allerdings nicht klar zu umgrenzen, da vielleicht sogar von seiten der Regierung, sicher aber von den Volksdeutschen in ihren Berichten kein ausdrücklicher Unterschied zwischen Internierten und Zwangsarbeitern gemacht wurde, die Einziehung zur Zwangsarbeit wurde allgemein ebenfalls Internierung genannt. Arbeitslager befanden sich in allen Teilen des Landes, in den größeren Städten Zentrallager, von wo aus die Einsatzlager beliefert wurden.

Berüchtigt wegen der schlechten Behandlung wurde das große Lager in der ehemaligen Karlskaserne in Budapest, wo auch ungarische Soldaten und Zivilisten interniert waren. Weitere Zentrallager befanden sich u.a. in Kőbánya, Baja, Lengyel, Zánegy, Raab, Bácsalmás.

Eine ganze Reihe von Eingezogenen, sowohl der Internierten wie auch der Zwangsarbeiter, wurden bereits nach wenigen Monaten wieder entlassen, besonders wenn sie zu alt, krank oder überhaupt arbeitsunfähig waren. Ein anderer Teil verließ einzeln oder in Gruppen heimlich die Arbeitskommandos. Die Flucht vom Arbeitsplatz war ohne größere Schwierigkeiten zu bewältigen. Man verdingte sich bei einem Madjaren der weiteren Umgebung als Knecht oder kehrte sogar in die Heimatgemeinde und in die eigene Wohnung zurück und nahm die Arbeit im eigenen Anwesen wieder auf, wenn es noch von der Familie bewohnt wurde.

Denunziationen waren bei der Loyalität der bäuerlichen Madjaren den Deutschen gegenüber nicht unbedingt zu fürchten. Als Gegenmaßnahme veranstalteten die Behörden ein- bis zweimal im Jahr Razzien auf die geflohenen Arbeitsdienstverpflichteten und die inzwischen zurückgekehrten ehemaligen SS-Leute. Die Restgruppe der Eingezogenen wurde dann kurz vor der Ausweisung in ihre Heimatorte entlassen, um dort den Transporten nach Deutschland eingegliedert zu werden.

Schon ein Teil der zuerst Entlassenen fanden ihre früheren Wohnungen und Gehöfte von Neusiedlern besetzt und mußten sich eine Notunterkunft suchen. War der Hof dagegen noch nicht beschlagnahmt, konnten sie auf ihm weiter wirtschaften, bis sich ein madjarischer Interessent für ihr Anwesen gefunden hatte, der auf Grund eines von den örtlichen Behörden ausgestellten Einweisungsscheins alle Rechte des Besitzers übernahm. Ebenso blieben die dem Gesetz nach Umzusiedelnden noch Monate und Jahre auf ihren Anwesen, wenn keine Neusiedler zur Verfügung standen oder der Hof nicht gefiel.

Die Internierung wurde in vielen Fällen durch ein Verfahren vor dem Volksgericht ersetzt, in dem die Beschuldigten zu ein bis drei, in Ausnahmefällen auch zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt wurden.

Da der Kreis der unter Kategorie I Fallenden naturgemäß außerordentlich klein war - die "Führer" waren geflohen und die Angehörigen der Waffen-SS noch in Gefangenschaft - zog man alle irgendwie im Volksbund hervorgetretenen Personen zu dem Verfahren heran, ja man verurteilte sogar ohne jede Rechtsgrundlage Angehörige der Belasteten, z.B. Väter, deren Söhne in der Waffen-SS gedient hatten.

Im Laufe dieser Gerichtsverfahren - bei der Verhaftung, während der Untersuchungshaft und bei den Vernehmungen - kam es sehr oft zu Mißhandlungen und brutalen Ausschreitungen, da sowohl das Bewachungspersonal als auch die Richterkollegien zumeist aus fanatischen Deut-

schenhassern bestanden. Ein großer Teil der Mitgliederparteien des Volksbundes waren nach dem Zusammenbruch aufgefunden worden, so daß nur wenige "Volksbündler", denen es gelang, in fremden Dörfern als Landarbeiter Unterschlupf zu finden, auf freiem Fuß blieben.

Die Behandlung der Volksdeutschen war allgemein gesehen zumindest in der ersten Zeit recht unterschiedlich und von äußeren Zufälligkeiten, wie der Zusammensetzung der Gerichte oder der Bewachungsmannschaften, abhängig. Oft spielten dabei auch persönliche Spannungen eine erhebliche Rolle. Besonders bei der Taxierung und Einstufung in die einzelnen Strafklassen durch die Kreiskommission war aber auch oft neben kleinlichen Gehässigkeiten eine korrekte, wenn nicht gar großzügige Haltung zu beobachten.

Überhaupt wird das Gesamtschicksal des ungarländischen Deutschtums in dieser Zeit nicht so durch die erlittenen Ausschreitungen und körperlichen Mißhandlungen charakterisiert, als vielmehr durch zermürbende Unsicherheit. Die Hoffnung, daß die Strafmaßnahmen in nächster Zeit eingestellt würden, und daß dann der noch nicht enteignete Besitz erhalten bliebe, wurde immer wieder dadurch erweckt und bestärkt, daß monatelang nichts geschah, bis dann plötzlich innerhalb von einer Stunde der Räumungsbefehl erging. Treuebeweise wurden gesammelt, Bittschriften und Beschwerden eingereicht, Bescheinigungen der verschiedensten Art von den Ortsbehörden erbeten und in der Regel von diesen auch bereitwillig ausgestellt, jeder nur denkbare Weg zur Sicherung des gefährdeten Besitzes wurde erprobt.

Eines Tages erschien dann trotz allem ein Mitglied der Enteignungskommission oder der Ortsbehörde, zusammen mit dem Neusiedler und verfügte die sofortige Räumung des Anwesens. Ebenso konnte es vorkommen, daß der neue Besitzer allein erschien, ein oder zwei Zimmer des Hauses bewohnte, sich im Laufe von Monaten oder eines ganzen Sommers in die Wirtschaft einführen ließ und dann eines Tages den alten Eigentümer auf die Straße setzte. Typisch war bei allen Formen der Besitzübernahme die plötzliche Vertreibung vom Hofe.

Um zu verhindern, daß der Enteignete Möbel, Haushalts- oder Wirtschaftsgeräte zu Bekannten schaffte oder verkaufte, ließ man ihn völlig im unklaren darüber, ob und wann die Verweisung aus dem Hause erfolgte. Die plötzlich aus ihrem Anwesen Verjagten erhielten nur eine armselige Ausstattung an Hausgeräten und Bekleidung und waren auf die Hilfe von Verwandten und Bekannten angewiesen, bis sie ihren Lebensunterhalt als Knecht oder Gelegenheitsarbeiter wieder selbst verdienen konnten.

Ein phasenmäßiger Ablauf der Enteignung ist daher nur in der Anfangszeit zu beobachten. Kurz nach dem Regimewechsel wurden fast ausschließlich nur Volksbundmitglieder von ihrem Hof gejagt, eine zweite Enteignungswelle lief dann nach der Ernte im Sommer 1945 an. Für die folgende Zeit kann man nicht mehr von Enteignungswellen sprechen. Die Höfe wechselten ihre Besitzer je nach der Menge der anfallenden Neusiedler, wobei die politische Einstufung der Deutschen eine immer geringere Rolle spielte.

Ab Frühjahr 1946 wurde dann vielfach nicht mehr umgesiedelt, sondern ausgewiesen, da sich inzwischen die auf Grund des Potsdamer Abkommens mögliche Ausweisung als die geeignete Lösung für die Ausschaltung der mißliebigen Deutschen gefunden hatte. Überhaupt verlagerte sich das Schwergewicht der Maßnahmen immer mehr aus der national-politischen in die wirtschaftliche Sphäre. Die willkürliche Behandlung der Volksdeutschen hörte nicht auf, sondern veränderte nur ihre Formen.

Die Mißhandlungen in den Internierungslagern, in der Untersuchungshaft und während der Verhöre, sowie die ungerechtfertigten Verurteilungen machten wohl einer humaneren Behandlung Platz, dafür wuchs jedoch gerade unter dem Einfluß der immer stärker werdenden kommunistischen Partei die Zahl der selbst nach dem Maßstabe der weitgreifenden Verordnungen ungerechtfertigten Enteignungen. Die radikale Endphase dieser Entwicklung ist die Ausweisung und Vertreibung.

Zu der schon von der dritten Durchführungsbestimmung zur Bodenreform erwähnten und in

die Kategorisierungsverordnung aufgenommenen Binnenumsiedlung von Personen, die "die Zielsetzungen der hitleristischen Organisationen unterstützt haben", ist es allerdings nicht mehr in großem Maßstab gekommen, weil die durch die Potsdamer Beschlüsse vom 6. August 1945 gebilligt und angekündigte Aussiedlung sich als ein weit geeigneteres Instrument zur Zerstörung der deutschen Siedlungen in Ungarn anbot.<<